



**Bericht
über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz (EÖB)
zum 01.01.2013
der Stadt Hecklingen**

Prüfungszeitraum: 14.03.2022 – .2022 (mit Unterbrechungen)

Prüferin: Frau Kadereit

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeines	4
2. Prüfungsauftrag	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	6
3.3 Prüfungsverlauf	7
4. Inventur und Bewertung	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Inventur und Inventar	11
4.3 Bewertungsgrundsätze	13
5. Überleitung der Bestände des kameralen Jahresabschlusses 2012 in die Eröffnungsbilanz	15
6. Eröffnungsbilanz	18
6.1 Aktivseite	18
6.2 Passivseite	19
7. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktivseite der EÖB	
7.1 Anlagevermögen	19
7.1.1 Immaterielles Vermögen	19
7.1.2 Sachanlagevermögen	
7.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
7.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
7.1.2.3 Infrastrukturvermögen	24
7.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	27
7.1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	28
7.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	28
7.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere	29
7.1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	30
7.1.3 Finanzanlagevermögen	
7.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	30
7.1.3.2 Beteiligungen	31
7.1.3.3 Sondervermögen	32
7.2 Umlaufvermögen	
7.2.1 Vorräte	32
7.2.2 Forderungen - allgemeines	33
7.2.3 öffentlich-rechtliche Forderungen	
7.2.3.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	33
7.2.3.2 öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	34
7.2.4 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	
7.2.4.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35
7.2.4.2 sonstige privatrechtliche Forderungen	35
7.2.4.3 sonstige Vermögensgegenstände	36

7.2.5	liquide Mittel	
7.2.5.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	37
7.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38
7.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	38
8.	Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passivseite der EÖB	
8.1	Eigenkapital	39
8.1.1	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	39
8.1.2	Sonderrücklagen	39
8.2	Sonderposten	40
8.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	41
8.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	44
8.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen	47
8.2.4	Sonstige Sonderposten	47
8.3	Rückstellungen	49
8.3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	49
8.3.2	Sonstige Rückstellungen	
8.3.2.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	50
8.3.2.2	Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten	52
8.4	Verbindlichkeiten	52
8.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	53
8.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	53
8.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (LL)	55
8.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
8.4.5	sonstige Verbindlichkeiten	56
8.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	58
9.	Anhang	58
10.	Anlagen zur Eröffnungsbilanz	59
11.	Bestätigungsvermerk	60
Anlagen		
Anlage 1	-	Eröffnungsbilanz
Anlage 2	-	Übersicht über geprüfte unbebaute Grundstücke
Anlage 3	-	Übersicht über geprüfte Gebäude
Anlage 4	-	Übersicht über geprüfte bebaute Grundstücke
Anlage 5	-	Übersicht über geprüfte Straßengrundstücke
Anlage 6	-	Übersicht über geprüfte Straßen und Brücken
Anlage 7	-	Übersicht über geprüftes Kanalvermögen
Anlage 8	-	Übersicht über geprüfte Zuwendungen

1. Allgemeines

Gemäß § 104b der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Doppik LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 104b GO LSA durch einen Anhang zu ergänzen. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen (§ 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA) beizufügen.

Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln (§ 104b Abs. 2 GO LSA). Der Bürgermeister stellt gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 108a Abs. 1 Satz 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest.

Durch das Gesetz über ein „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR LSA) vom 22.März 2006 in Verbindung mit dem Änderungsgesetz vom 14.Februar 2008 waren die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis spätestens zum 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Stadt Hecklingen hat mit Stichtag **01.01.2013** die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst.

Am 01.01.2013 galten die GO LSA und die GemHVO Doppik. Die GO LSA wurde am 01.07.2014 durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie die GemHVO Doppik zum 01.01.2016 durch die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) abgelöst. Bei der Prüfung des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) wird deshalb auf diese rechtlichen Grundlagen der GO LSA und GemHVO Doppik Bezug genommen.

2. Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung ergibt sich aus § 138 Abs. 2 KVG LSA. In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen RPA bedienen, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 KVG LSA dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde. Die Aufgaben des RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA ergeben sich aus § 114 KVG LSA (hier: § 104b GO LSA).

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA (vormals § 104b Abs. 4 GO LSA) ist die Eröffnungsbilanz dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist neben der Prüfung der Vermögenserfassung (Inventur) die Prüfung der Vermögensbewertung von besonderer Bedeutung. Allgemein gültige Bewertungsgrundsätze sind in § 37 GemHVO Doppik aufgenommen worden.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA (§ 104b Abs. 5 GO LSA) ein Prüfbericht zu erstellen, der einen Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk enthält.

Die Eröffnungsbilanz, der Anhang sowie die Anlagen waren unter Beachtung o. g. Vorschriften der GO LSA i.V.m. §§ 41 und 47, § 49 Abs. 1 bis 3 und § 53 GemHVO Doppik LSA sowie des RdErl. des MI Nr. 27/2011 vom 23.08.2011 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster zu erarbeiten.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 in Übersichtsform
- Kontendarstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 46 Abs. 3 und 4 GemHVO Doppik - Vermögensrechnung
- Anhang zur Eröffnungsbilanz
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen
- Inventurrichtlinie der Stadt Hecklingen

Gemäß § 104b Abs. 1 Satz 2 GO LSA i.V.m § 108a Abs. 1 Satz 2 GO LSA stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest.

Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen hat am **28.11.2022** die Vollständigkeit und Richtigkeit der endgültigen Eröffnungsbilanz bestätigt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde entsprechend §§ 140 Abs.1 Nr. 6, 114 und 141 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA (§§ 129 Abs. 1 Nr. 6, 104b und 130 Abs. 1 Nr. 2 GO LSA) vorgenommen.

Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind gemäß § 114 Abs. 5 KVG (§ 104b Abs. 5 GO LSA) in die Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA (§ 104b Abs. 4 GO LSA) dahin gehend zu prüfen ist, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Hecklingen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Deshalb erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Diese Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) sind insbesondere:

- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA)
- die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik)
- RdErl. des MI Nr. 27/2011 vom 23.08.2011 - Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster
- die Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie LSA); RdErl. des MI vom 9.4.2006 – 32.3-10401/1-2
- die Inventurrichtlinie der Stadt Hecklingen
- die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL LSA); RdErl. des MI vom 9.4.2006 – 32.3-10401/1-3
- die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen.

Angesichts des Umfangs des zu bewertenden Vermögens, der Rückstellungen und Verbindlichkeiten ist eine Prüfung aller Vorgänge nicht möglich.

Die Prüfung ist so risikoorientiert zu organisieren, dass ein sicheres Urteil abgegeben werden kann. Dabei werden die Nachweise einer stichprobenartigen Prüfung unterzogen.

Prüfungsschwerpunkte dabei sind:

- Überleitung Kameral/Doppik
Wurden die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt?
- Vollständigkeit
Wurden alle Vermögensgegenstände / Verbindlichkeiten usw. erfasst?
Sind diese tatsächlich vorhanden?
Ist die Zurechnung zur Stadt Hecklingen gegeben?

- Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Bewertung
Wurden die Bewertungsvorschriften des Landes und die ergänzenden Vorschriften der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen beachtet?
Ist die Bewertung nachvollziehbar dokumentiert?
- Ausweis bzw. Abgrenzung in der Eröffnungsbilanz
Erfolgte eine korrekte Zuordnung zu den Posten der EÖB?
Ist die Zuordnung stichtagsbezogen korrekt?

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter des RPA wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte bestimmt. Zunächst erfolgte die Prüfung dahingehend, ob die maßgeblich rechtlichen Vorschriften zur Erstellung der EÖB eingehalten wurden. Außerdem wurde geprüft, ob die Überleitung von der Kameralistik (entsprechend letzter Jahreshaushaltsrechnung 2012) auf die Doppik ordnungsgemäß erfolgt ist.

Bei den Einzelfallprüfungen erfolgte die stichprobenartige Kontrolle u.a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Art und Umfang der Dokumentation
- angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
- Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände
- Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Wertermittlungen
- vorgenommene Abschreibungen.

Zusätzlich erfolgten Befragungen der von dem Bürgermeister zur Auskunft benannten Mitarbeiter*innen der Stadt Hecklingen und die Einholung von Bestätigungen.

3.3 Prüfungsverlauf

Mit Datum vom **10.01.2017** legte die Stadt Hecklingen die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises mit der Bitte um Prüfung vor.

Die Vorprüfung wurde im Januar 2017 durchgeführt und in einer Beratung am 24.01.2017 mit Vertretern der Kommune die Ergebnisse besprochen. Die Prüfung wurde auf die Einhaltung der verbindlichen Muster und die Beachtung der Vorgaben der GO LSA und der GemHVO Doppik (beide galten zum 01.01.2013) zur Eröffnungsbilanz sowie auf Plausibilitätsprüfung mit dem letzten kameralen Abschluss beschränkt.

Einen Prüfvermerk zur Vorprüfung der Eröffnungsbilanz erhielt die Stadt Hecklingen mit Datum vom **26.01.2017**. Die EÖB sollte entsprechend den Hinweisen im v.g. Prüfvermerk überarbeitet werden. In der Beratung vom 24.01.2017 wurde vereinbart, dass eine Überarbeitung der EÖB bis Mitte des Jahres 2017 erfolgt.

Diese Vereinbarung wurde nicht eingehalten.

Auf Grund der Erfahrungen des RPA aus den Prüfungen der Eröffnungsbilanzen anderer Kommunen, bei denen sich gerade hinsichtlich der Dokumentationen zum Teil erhebliche Probleme zeigten, wurde mit Schreiben vom 06.11.2017 der Stadt Hecklingen vom RPA angeboten, vorab eine Prüfung der Dokumentationen der Bewertungen einzelner Vermögensgegenstände (z.B. unbebaute Grundstücke, bebaute Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Maschinen, Betriebsvorrichtungen) durchzuführen.

Zwischenzeitlich bediente sich die Stadt Hecklingen zur Überarbeitung der EÖB eines externen Beraters. Von diesem wurden dem RPA zwei Musterakten aus dem Bereich Infrastrukturvermögen vorgelegt. Die Musterakten erfüllten nicht den Anspruch einer Dokumentation. Deshalb fand am 16.08.2018 eine erneute Beratung, auch unter Einbeziehung der Kommunalaufsichtsbehörde, statt. Im Ergebnis erfolgte eine Zusicherung der Stadt und des externen Beraters eine prüffähige EÖB bis zum 31.12.2018 vorzulegen.

In der Zeit vom 16.10.2018 bis 08.11.2018 (mit Unterbrechungen) führte das RPA in den Diensträumen der Stadt Hecklingen eine Vorprüfung zu den Dokumentationen und Bewertungen durch, mit Ausnahme folgender Bilanzpositionen:

- Grund und Boden (Unterlagen standen nicht zur Verfügung)
- Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge
- Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen
- Anlagen im Bau
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Sonderposten (Unterlagen standen nicht zur Verfügung)
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

und wertete diese im Gespräch aus. In allen Bereichen der Bilanz bestand weiterhin Überarbeitungsbedarf (Gebäude überwiegend mit 1,00 € bilanziert / unkorrekter Abschreibungsbeginn / Baujahre nicht nachvollziehbar für Straßen / Zustandsbewertung nicht erkennbar / Nutzungsrechte nicht bilanziert / fehlende Forderungsbewertung / Bürgschaft Umland nicht bilanziert). Hinzu kamen, wie bereits oben aufgeführt, wesentliche Positionen (Grund und Boden sowie Sonderposten) die **nicht zur Vorprüfung vorlagen**.

Am 12.02.2019 erfolgte auf Bitte der Stadt Hecklingen ein weiterer Beratungstermin, da die, für die EÖB zu diesem Zeitpunkt zuständige Mitarbeiterin nach langer Abwesenheit einen kurzen Sachstand hinsichtlich der bisher stattgefundenen Vorprüfungen durch das RPA erhalten wollte und um die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Überarbeitung der EÖB der Stadt mit dem RPA abzustimmen. Dem RPA wurde mitgeteilt, dass alle Bewertungen und Dokumentationen der unbebauten Grundstücke, der bebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens vom dem externen Berater neu vorgenommen wurden. Aus Prüfungen im Jahr 2013 war dem RPA jedoch bekannt, dass Dokumentationen von Bewertungen vorhanden und diese auch prüfbar waren. Eine vollständige Überarbeitung durch den externen Berater kann vom RPA nicht nachvollzogen werden. **Für den externen Berater sind Kosten in Höhe von 231.036,31 € entstanden.**

Am 08.04.2019 stellte das RPA sämtliche Prüfvermerke für geprüfte Verwendungsnachweise aus den Jahren 2006 bis 2012 die dem RPA vorlagen, zur Verfügung.

Mit dem Sachstandsbericht der Stadt Hecklingen vom 16.09.2019 wurde der aktuelle Stand der Bearbeitung mitgeteilt und dass kein konkreter Termin für die Fertigstellung der EÖB benannt werden kann.

Am 08.09.2020 nahm das RPA nochmals eine Prüfung bezüglich der Bewertungsrichtlinie und Inventarisierungsrichtlinie, einer Musterakte Infrastrukturvermögen zuzüglich Sonderposten vor. Weiterhin erfolgten an diesem Tag abermals intensive Beratungsgespräche mit der zuständigen Mitarbeiterin. Festzustellen war, dass weder die Bewertungsrichtlinie noch die Inventarisierungsrichtlinie als Arbeitsgrundlage für die Erstellung der EÖB geeignet waren. Der externe Dienstleister hat nur Fragmente von Richtlinien erarbeitet.

Ein weiterer Sachstandbericht der Stadt Hecklingen wurde am 23.09.2020 vorgelegt. Darin wurde bezüglich einer prüffähigen EÖB auf den 31.03.2021 orientiert.

Mit Datum vom **31.03.2021** legte die Stadt Hecklingen die überarbeitete Eröffnungsbilanz dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises vor und stellte den Antrag auf Prüfung gemäß § 114 KVG LSA.

Die Prüfung der EÖB konnte durch das RPA erst am **14.03.2022** begonnen werden, da noch Eröffnungsbilanzen anderer Kommunen in Prüfung waren.

Im Verlauf der Prüfung mussten eine erhebliche Anzahl Bilanzpositionen aufgrund nicht korrekter Bewertungen oder durch Erlangung neuer Kenntnisse erneut überarbeitet werden. Dies betraf im Wesentlichen den Grund und Boden, das Infrastrukturvermögen, die Gebäude und die Sonderposten. Es zeichnete sich während der Prüfung ab, dass sich durch die vorgenommene Überarbeitung das Zahlenwerk der Bilanz wesentlich verändern wird. Es waren Recherchen in Archiven und die Einbindung des Fachbereichs Bau unerlässlich um die Bilanzierung der Straßen im Gewerbegebiet Gänsefurth, der Straßen im Gewerbegebiet Flughafen OT Cochstedt inklusive der Schmutzwasserkanäle, der Maßnahmen der Städtebausanierung in den Ortsteilen Cochstedt und Hecklingen sowie die dazugehörigen Sonderposten und die Sonderposten aus Straßenausbaubeiträgen und Investitionspauschalen ordnungsgemäß in der Bilanz abzubilden. Trotz des externen beauftragten Dienstleisters waren u.a. die oben aufgeführten Positionen nicht hinreichend recherchiert und somit dokumentiert worden. Ein weiteres Prüfungshemmnis war die nur unzureichende und zeitlich stark verzögerte Unterstützung bei der Beantwortung von Fragen und zur Verfügung Stellung von Unterlagen durch den Fachbereich Bauwesen.

Die Überarbeitung der Dokumentationen wurde durch das RPA überwiegend begleitet und stichprobenartig geprüft.

Am 28.11.2022 wurde durch die Stadt Hecklingen nach erfolgter Korrektur die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 mit der Bitte um abschließende Prüfung eingereicht. Die Eröffnungsbilanz wird im Ergebnis der Überarbeitung als **endgültige** EÖB betrachtet.

Die abschließende Prüfung bezieht sich ausschließlich auf das Zahlenwerk dieser endgültigen EÖB.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen wurde in den Diensträumen der Stadt mit Sitz in Hecklingen sowie im Innendienst in der Zeit vom 14.03.2022 bis 15.12.2022 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Gegenüberstellung vorläufige und endgültige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

vorläufige EÖB	Aktiva	endgültige EÖB	Aktiva
Anlagevermögen	34.549.468,33 €		32.529.884,70 €
Umlaufvermögen	490.237,94 €		555.704,41 €
Aktive RAP	0,00 €		€
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €		781.069,50 €
			€
Bilanzsumme	35.039.706,27 €	Bilanzsumme	33.866.658,61 €

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

vorläufige EÖB	Passiva	endgültige EÖB	Passiva
Eigenkapital	6.733.957,87 €	Eigenkapital (Sonderrücklage- Ausfallbürgschaften)	427.473,43 €
Sonderposten	10.800.418,84 €	Sonderposten	16.309.262,11 €
Rückstellungen	596.797,00 €	Rückstellungen	648.863,94 €
Verbindlichkeiten	16.908.532,56	Verbindlichkeiten	16.481.059,13 €
Passive RAP	0,00 €	Passive RAP	0,00 €
Bilanzsumme	35.039.706,27 €	Bilanzsumme	33.866.658,61 €

Bei den jeweiligen Bilanzpositionen werden die wesentlichsten Abweichungen erläutert.

4. Inventur und Bewertung

4.1. Allgemeines

Die zum Bilanzstichtag geltenden Vorschriften der GemHVO Doppik enthalten keine Regelungen, die die Erstellung einer eigenen Inventur- und Bewertungsrichtlinie für die Kommunen sowie deren Beschluss durch die Kommunalvertretung verbindlich festschreibt oder Ausführungen zum Inhalt der Bewertungsrichtlinie macht.

Die seit dem 01.01.2016 geltende KomHVO weist allerdings im § 33 Abs. 8 und im § 37 Abs. 2 ausdrücklich darauf hin, dass eine eigene Inventur- und Bewertungsrichtlinie zu erstellen ist.

Daher ist das RPA der Ansicht, dass auch zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen mit Stichtag 01.01.2013 die jeweiligen Richtlinien erstellt werden sollten, da sie von großer Bedeutung sind. Die orientierende Bewertungsrichtlinie des Landes beinhaltet eine Reihe von auslegungsbedürftigen Festlegungen, die eine eigene Richtlinie notwendig machen. Dies wurde entsprechend erkannt und eigene Richtlinien wurden für die Stadt Hecklingen erstellt.

Mit den genannten Richtlinien kann eine Kommune verbindlich zunächst für die EÖB und später für die folgenden Jahresabschlüsse festlegen, wie bei der Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens vorzugehen ist. Insbesondere sollten hier Festlegungen zur Ausübung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Wahlrechte und zur Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsvereinfachungsverfahren getroffen werden.

Die eigene Inventur- und Bewertungsrichtlinie trägt daher entscheidend dazu bei, die Sicherstellung der Vollständigkeit, der Bewertungsstetigkeit und Bilanzkontinuität zu gewährleisten. Sie dient zudem für alle Beteiligten als verbindliche Grundlage.

4.2 Inventur und Inventar

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 104b Absatz 5 GO LSA die Inventur in seine Prüfung mit einzubeziehen.

Die Stadt Hecklingen hatte gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO Doppik zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 eine Inventur durchzuführen. Entsprechend § 32 GemHVO Doppik hat die Gemeinde zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppischen Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie der Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Die „Durchführungsbestimmungen für das Inventar der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie – InventRL LSA“ vom 09.04.2006 sind die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Sie sollen sicherstellen, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und daraufhin auf der Grundlage der BewertRL LSA nach gleichen Bewertungsrichtlinien bewertet werden kann.

Die Stadt Hecklingen hat als ergänzende Vorschrift zur InventRL LSA am 30.03.2021 eine Inventurrichtlinie für den Geltungsbereich der Stadt aufgestellt, die rückwirkend zum 01.07.2012 in Kraft trat.

Gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO Doppik und Nr. 2 c InventRL LSA hat eine Stichtagsinventur für die Eröffnungsbilanz zu erfolgen. Es ist zulässig, dass sie drei Monate vor oder zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist es gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO Doppik im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auch zulässig, einen Wert anzusetzen, der zu einem weiter als drei Monate zurückliegenden Zeitpunkt ermittelt wurde.

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Inventur ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung. Die Inventurplanung umfasst die Sach-, Zeit- und Personalplanung. Die Stadt Hecklingen hat zur Prüfung dem RPA **keinen** Inventurrahmenplan vorgelegt.

Mit der Inventurrichtlinie wurde jedoch ein Zeitraum für die Erfassung vom 18.06.2012 bis 14.09.2012 geplant. Weiterhin lag zur Prüfung ein Sachplan für die einzelnen Inventurbereiche die beweglichen Vermögensgegenstände betreffend, vor. Die vorgelegten Zähllisten für bewegliche Vermögensgegenstände waren datiert, so dass festgestellt werden konnte, dass die Inventuren für diesen Bereich tatsächlich im v.g. Zeitraum erfolgten.

Für folgende Inventurfelder wurden keine Inventurunterlagen vorgelegt:

Flurstücke
Infrastrukturvermögen
Gebäude
Betriebsvorrichtungen
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
Forderungen
Verbindlichkeiten

Vom Rechnungsprüfungsamt kann somit nicht beurteilt werden, ob für diese Inventurfelder eine ordnungsgemäße Inventur erfolgt ist oder ob dafür keine Inventur durchgeführt wurde.

Entgegen § 32 GemHVO Doppik hat die Stadt Hecklingen augenscheinlich nicht für sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten eine Inventur durchgeführt.

Während der Prüfung der EÖB wurde dem RPA für die Flurstücke ein Bestandsnachweis mit Nutzungsarten aus dem Liegenschaftsprogramm vorgelegt. Diesen Bestandsnachweis wertet das RPA als Inventurbeleg, obwohl das RPA nicht abschließend beurteilen kann, ob es sich hierbei tatsächlich um alle im Eigentum stehenden Flurstücke der Stadt Hecklingen handelt.

Für die Gebäude erhielt das RPA während der Prüfung eine Übersicht aller Gebäude der Stadt Hecklingen. Diese Übersicht wird vom RPA ausnahmsweise als Inventurnachweis anerkannt, obwohl für das RPA nicht erkennbar ist, ob es sich hierbei abschließend um alle im Eigentum der Stadt Hecklingen stehenden Gebäude handelt.

Ob für weitere unbewegliche Vermögensgegenstände, Forderungen, Bankbestände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie die passiven Bilanzwerte Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten eine Buch- bzw. Beleginventur durchgeführt wurde, war für das RPA zur Prüfung der EÖB mangels entsprechender Nachweisführung nicht erkennbar.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Stadt Hecklingen der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur als Grundlage für die Eröffnungsbilanz nachgekommen ist. Jedoch wurden die diesbezüglich in der InventRL des Landes Sachsen-Anhalt und der Inventurrichtlinie der Stadt Hecklingen erlassenen Vorschriften nur unzureichend eingehalten und beachtet.

4.3 Bewertungsgrundsätze

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz ist neben der Prüfung der Vermögenserfassung (Inventur) die Prüfung der Vermögensbewertung von besonderer Bedeutung.

Dem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend sind die jeweiligen Vermögensgegenstände einzeln zu erfassen und der Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes zu ermitteln. Die im Zuge der Bestandsaufnahme erlangten Informationen, die bei einer Wertermittlung von Bedeutung sein könnten, sind ebenfalls zu erfassen und bei der Bewertung zu dokumentieren. Es hat grundsätzlich eine wirklichkeitsgetreue Bewertung zu erfolgen.

Bei der Ermittlung der Wertansätze sind grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen heranzuziehen (§ 104b Abs. 3 Satz 1 GO LSA). Können Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelt werden, oder steht die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen (§ 104b Abs. 3 Satz 2 GO LSA).

Allgemein gültige Bewertungsgrundsätze sind in § 37 GemHVO Doppik aufgenommen worden. Diese Bewertungsgrundsätze sind:

- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der Bilanzwahrheit (Tatsächlichkeit)
- Grundsatz der Vorsicht (Vorsichtsprinzip)
- Grundsatz der Kontinuität (Bilanzkontinuität)
- Grundsatz der Periodengerechtigkeit (Periodisierungsprinzip).

Die Stadt Hecklingen hatte am 30.03.2021 eine Bewertungsrichtlinie aufgestellt, die rückwirkend zum 30.07.2012 in Kraft trat.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen enthält notwendige Ergänzungen zur „Bewertungsrichtlinie des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt“ und diente als Arbeitsgrundlage und Richtlinie zur ordnungsgemäßen Bewertung.

Bereits bei der ersten Durchsicht der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen ergaben sich zahlreiche Feststellungen und Hinweise, die mit der Verwaltung der Stadt besprochen wurden. Auf Grund der umfangreichen Feststellungen wurde vom RPA empfohlen, die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen umfangreich zu überarbeiten.

Mit Datum 28.11.2022 wurde eine überarbeitete Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen vorgelegt, die rückwirkend zum 30.07.2012 in Kraft trat. Diese war auch Grundlage für die endgültigen Bewertungen.

Empfehlung des RPA:

Der § 53 Absatz 7 GemHVO Doppik regelt den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsausstattungen bei der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Danach kann, bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro netto nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden.

Der Stadtrat bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Ein Beschluss des Stadtrates liegt vor (Beschluss Nr. 207/21 vom 22.06.2021).

Da die Regelung des § 53 Absatz 7 Satz 2 GemHVO Doppik auch in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen unter Pkt. 4.2 – Bewertungsvereinfachungsverfahren – enthalten ist, ebenso die Anwendung der Kann – Bestimmung zur Rückindizierung, wird vom RPA ein Beschluss der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen durch den Stadtrat empfohlen. Nach Rücksprache mit der Verwaltung der Stadt Hecklingen soll die Bewertungsrichtlinie durch den Stadtrat beschlossen werden.

Zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Bilanzpositionen Stellung genommen.

5. Überleitung der Bestände des kameralen Jahresabschlusses 2012 in die Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen

In der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zum Beginn eines Haushaltsjahres zu erstellenden Eröffnungsbilanz sind die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten sowie das Eigenkapital der Gemeinde vollständig auszuweisen. Bereits in der letzten Jahresrechnung enthaltenes Vermögen (u.a. Rücklagen, Kassenbestände, Kasseneinnahmereste, Vorschüsse) und Schulden (u. a. Kredite, Zahlungsverpflichtungen, Verwahrgelder) sind in das neue Rechnungssystem zu übernehmen.

Der Buchbestand setzte sich per 31.12.2012 wie folgt zusammen:

Verwaltungshaushalt (VWH)

Kasseneinnahmereste (KER)	492.985,02 €
Negative Kasseneinnahmereste	<u>11.942,42 €</u>
Saldo Kasseneinnahmereste	481.042,60 €
Soll-Fehlbeträge	13.471.796,84 €
 Kassenausgabereste (KAR)	 1.314.266,96 €
 = IST - Fehlbetrag	 ./. 12.638.572,48 €

Vermögenshaushalt (VMH)

Kasseneinnahmereste	68.044,79 €
Kassenausgabereste	5.771,30 €
 = IST - Fehlbetrag	 ./. 62.273,49 €

Verwahrgelder	+ 12.902.847,29 €
(davon Rücklage, ohne nicht verbrauchte Investitionspauschale =	137.638,10 €
„echte“ Verwahrunge	= 12.765.209,19 €)

Vorschüsse	2.668,98 €
-------------------	-------------------

Buchbestand insgesamt:	<u>199.332,34 €</u>
-------------------------------	----------------------------

Überleitung KER zu den Forderungen EÖB

(„echte“ Forderungen ohne Werteberichtigung)

Kasseneinnahmereste VwH	492.985,02 €
Kasseneinnahmereste VmH	<u>68.044,79 €</u>
überzuleiten als Forderungen	<u>561.029,81 €</u>

Als Forderungen wurden übergeleitet:

öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	47.248,41 €
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	434.250,86 €
privatrechtliche Forderungen	409,08 €
sonstige privatrechtliche Forderungen	<u>79.121,46 €</u>
	= 561.029,81 €

Überleitung KAR zu den Verbindlichkeiten EÖB

Kassenausgabereste VwH	1.314.266,96 €
Negative Kasseneinnahmereste (somit Verbindlichkeit)	11.942,42 €
Kassenausgabereste VmH	<u>5.771,30 €</u>
Überzuleiten als Verbindlichkeiten	<u>1.331.980,68 €</u>

Als Verbindlichkeiten wurden übergeleitet:

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.310.112,00 €
(Kreislage	1.310.112,00 €)

Sonstige Verbindlichkeiten	17.713,72 €
(Gesamt 187.323,44 € darin 5.771,30 € Tilgung DKB und 11.942,42 € negative Forderung Restbetrag 169.609,72 € siehe Überleitung Verwahrbestände)	

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.154,96 €
(Gesamt = 6.014,23 € darin 4.154,96 € Zinsen DKB Restbetrag 1.859,27 € - siehe Überleitung Verwahrbestände)	

= 1.331.980,68 €

Überleitung Verwahrbestände EÖB

„echte“ Verwahrungen

12.765.209,19 €**Überleitung als:**

Sonderposten aus Anzahlung nicht verbrauchte Investitionspauschale 252.440,20 €

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskredite vom Land 9.841.300,00 €

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskredite Festdarlehen 2.500.000,00 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.859,27 €

*(Gesamt = 6.014,23 € darin 1.859,27 € Sicherheitseinbehalt**Restbetrag 4.154,96 € siehe Überleitung KAR zu den Verbindlichkeiten)*

Sonstige Verbindlichkeiten 169.609,72 €

*(Gesamt 187.323,44 € darin 169.609,72 € siehe nachfolgende Auflistung**Restbetrag 17.713,72 € siehe Überleitung KAR zu den Verbindlichkeiten)*

darin:

ungeklärte Einnahmen/durchlaufende Posten (darin 500 € Spende) 586,34 €

Grundstücksverkäufe nicht zugeordnete Grundstücke ab 2004 18.469,30 €

Grundstücksverkäufe nicht zugeordnete Grundstücke Hecklingen 8.519,77 €

Pachteinnahmen nicht zugeordnete Grundstücke ab 2004 35.634,36 €

Pachteinnahmen nicht zugeordnete Grundstücke Hecklingen 1.088,06 €

Grundstücksveräußerungen/Pachten OT Cochstedt 74.441,57 €

Grundstücksveräußerungen/Pachten OT Groß Börnecke 6.218,62 €

Grundstücksveräußerungen OT Schneidlingen 20.325,41 €

Pachten aus ungeklärten Eigentumsverhältnissen OT Schneidlingen 478,73 €

Spenden 2.391,37 €

Abwicklung Amtshilfeersuchen 1.456,19 €

169.609,72 €

Gesamt Überleitung = 12.765.209,19 €

Überleitung Vorschussbestände EÖB

Regenwasserhausanschlusskosten diverse Zahlungspflichtige 2.668,98 €

Überleitung als:

Sonstige Vermögensgegenstände 2.668,98 €

Die Übernahme des bereits in der letzten Jahresrechnung vorhandenen Vermögens und der Schulden der Stadt Hecklingen erfolgte ordnungsgemäß entsprechend den Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen des MI vom 08.11.2006 (Überleitungsempfehlungen).

6. Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend § 46 GemHVO Doppik in Kontenform aufgestellt.

Die nunmehr, nach Prüfung abgestimmte, endgültige Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen zum 01.01.2013 weist eine Bilanzsumme in Höhe von **33.866.658,61 €** aus (**siehe Anlage 1**).

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	32.529.884,70 €	Eigenkapital (Sonderrücklage- Ausfallbürgschaften)	427.473,43 €
Umlaufvermögen	555.704,41 €	Sonderposten	16.309.262,11 €
Aktive RAP	0,00 €	Rückstellungen	648.863,94 €
Nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehlbetrag	781.069,50 €	Verbindlichkeiten	16.481.059,13 €
		Passive RAP	0,00 €
Bilanzsumme	33.866.658,61 €	Bilanzsumme	33.866.658,61 €

6.1 Aktivseite

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt Hecklingen ausgewiesen. Diese Seite stellt somit die Mittelverwendung dar.

Die Aktivseite der EÖB beinhaltet das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Bei der Stadt Hecklingen ist die Aktivseite der Eröffnungsbilanz hauptsächlich durch das Anlagevermögen in Höhe von 32.529.884,70 € mit 96,05 % an der Bilanzsumme geprägt. Dabei handelt es sich um Immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen sowie um Finanzanlagevermögen.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 555.704,41 € stellt mit 1,64 % an der Bilanzsumme einen vergleichsweise geringen Wert dar. Zum Umlaufvermögen gehören die Forderungen und die liquiden Mittel.

Die Stadt Hecklingen weist zum Eröffnungsbilanzstichtag keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Da sich ein negativer Differenzbetrag zwischen den Aktiv- und Passivpositionen ergibt, ist dieser auf der Aktivseite unter der Position „**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**“ auszuweisen.

Dieser beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 781.069,50 € (2,31 % der Bilanzsumme).

Erläuterungen und Prüfungsfeststellungen zur Aktiva werden unter Pkt. 7 dieses Prüfberichts „Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktivseite der EÖB“ ausgewiesen.

6.2 Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt die Mittelherkunft dar. Sie weist Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Die Stadt Hecklingen verfügt über Eigenkapital in Höhe von 427.473,43 € und stellt mit 1,26 % an der Bilanzsumme einen vergleichsweise geringen Wert dar. Hierbei handelt es sich um die Sonderrücklage für die Inanspruchnahme aus Ausfallbürgschaften zugunsten der Umland Wohnungsbau GmbH Egeln.

Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen in Höhe von 16.309.262,11 € haben einen Anteil von 48,16 % an der Bilanzsumme.

Die in der EÖB der Stadt Hecklingen passivierten Rückstellungen in Höhe von 648.863,94 € haben einen Anteil in Höhe von 1,92 %.

Die in der EÖB passivierten Verbindlichkeiten in Höhe von 16.481.059,13 € stellen mit einem Anteil von 48,66 % an der Bilanzsumme den prozentual größten Wert auf der Passivseite dar.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Erläuterungen und Prüfungsfeststellungen zur Passiva werden unter Pkt. 8 dieses Prüfberichts „Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passivseite der EÖB“ ausgewiesen.

7. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Aktivseite der EÖB

7.1 Anlagevermögen

Anlagevermögen	Betrag
Immaterielles Vermögen	3.035.790,03 €
Sachanlagevermögen	27.607.630,82 €
Finanzanlagevermögen	1.886.463,85 €
Gesamt	32.529.884,70 €

7.1.1 Immaterielles Vermögen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.1 immaterielles Vermögen	3.035.790,03 €	3.035.790,03 €	1

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Gegenstände, die nicht körperlich erfassbar sind. Dazu zählen beispielsweise Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme.

Gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast für den Fall, dass die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, vom Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung (Gemeinde, Abwasserzweckverband – AZV) eingerichtete Abwasseranlage erfolgt, an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Dabei ist die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) als Mitbenutzungsrecht der Stadt Hecklingen an der Straßenentwässerung in der EÖB als immaterieller Vermögensgegenstand gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik zu bilanzieren.

Zur Prüfung wurden die Rechnungen des Abwasserverbandes „Bodeniederung“ (Abwicklung abgeschlossen) vom 16.12.1999 wie folgt vorgelegt:

Groß Börnecke	2.093.341,73 DM = 1.070.308,63 €	Restbuchwert = 790.244,54 €
Hecklingen	4.483.057,70 DM = 2.292.151,00 €	Restbuchwert = 1.692.371,49 €
Schneidlingen	1.465.346,68 DM = 749.219,86 €	Restbuchwert = 553.174,00 €

Mit den Rechnungen wurden die Kosten für die Ableitung und Beseitigung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgerechnet.

Die Aktivierung erfolgte zu 12/1999. Bei einer festgelegten Nutzungsdauer von 50 Jahren ergab sich per 01.01.2013 ein Restbuchwert (RBW) in Höhe von 3.035.790,03 €. Weitere immaterielle Vermögenswerte wurden nicht nachgewiesen.

Bei dieser Bilanzposition ergaben sich keine Beanstandungen.

7.1.2 Sachanlagevermögen

7.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.476.600,96 €	7.098.769,38 €	70

Mit der eingereichten EÖB war ein Wert von 9.649.823,20 € bilanziert worden. Im Wesentlichen ist die Abweichung im Konto „sonstige unbebaute Grundstücke“ begründet. Zur Prüfung wurde das Konto „sonstige unbebaute Grundstücke“ 029100 mit einem Bilanzwert von 1.068.200,80 € vorgelegt. Nach der Überarbeitung werden nur noch Bilanzwerte in Höhe von 132.961,60 € ausgewiesen.

Für fast jede Dokumentation der „sonstigen unbebauten Grundstücke“ war eine Überarbeitung erforderlich. Im Wesentlichen nicht beachtet wurde, die Lage des Grundstücks bezüglich Bodenrichtwert - Bereich (Innenbereich oder Außenbereich) sowie die tatsächliche Nutzung des Grundstücks. Lt. Bewertungsrichtlinie war nach tatsächlicher Nutzung zu bewerten, dies wurde in Größenordnungen nicht beachtet.

Beim Erbbaurechtsgeber ist das Grundstück unter der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ mit dem 18,6-fachen des im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Erbbauzinses auszuweisen. Die Stadt Hecklingen hatte fälschlicherweise die Erbbaurechtsverträge unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ bilanziert. Mit der Überarbeitung der EÖB erfolgte eine entsprechende Veränderung dieser Bilanzposition in der endgültigen EÖB.

Bei dieser Bilanzposition ergaben sich nach der Überarbeitung keine Beanstandungen.

7.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.987.661,18 € <i>Gebäude</i>	1.791.051,54 € <i>Gebäude</i>	16
	347.393,70 € <i>Grund und Boden</i> = 2.335.054,88 €	1.499.441,41 €* <i>Grund und Boden</i>	59

* Anmerkung

Mit der eingereichten EÖB war ein Wert von 1.846.354,71 € für den Grund und Boden bilanziert wurden. Mit der Prüfung wurde festgestellt, dass für fast jede Dokumentation eine Überarbeitung erforderlich war. Die wesentlichsten Fehler waren:

- Anwendung unkorrekter Bodenrichtwerte (BRW) für Bauland, auch wenn Grundstück außerhalb des Bodenrichtwertbereiches Bauland lag
- keine „Bewertung nach tatsächliche Nutzung“ gemäß Bewertungsrichtlinie
- kein 70 %iger Abschlag bei kommunaler Nutzung
- Bilanzierung bereits beim Stadtbetrieb.

Wesentliche Beispiele:

Lage	Bewertung EÖB	Nach Prüfung	Grund
Flur 5 Flurstück 15 <i>Hermann Danz Straße 102</i>	166.985,00 €	90,27 €	BRW + Splittung Fläche
Flur 19 Flurstück 55 <i>Jägerklause</i>	75.825,00 €	681,36 €	BRW + Splittung Fläche
Flur 5 Flurstück 16 <i>Sportlerheim Sankt Georg</i>	114.885,00 €	488,58 €	BRW + Splittung Fläche
Flur 7 Flurstück 24 <i>Hundesportverein</i>	89.422,50 €	134,13 €	BRW + Splittung Fläche

In jeder Akte fehlte zudem der Bodenrichtwertauszug, dieser wurde jeweils nachträglich der Akte beigelegt.

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Der Grund und Boden des bebauten Grundstücks, also das Grundstück im engeren Sinne, ist getrennt von den Gebäuden und Aufbauten zu bilanzieren.

Die Stadt Hecklingen hat in Ihrer Bewertungsrichtlinie unter Punkt 5.2 Festlegungen zur Bewertung des Grund und Bodens bebauter Grundstücke und unter Punkt 7.1 Festlegungen zur Bewertung von Gebäuden getroffen, die den Regelungen der BewertRL LSA entsprechen und darüber hinaus ortsspezifische Ergänzungen enthalten.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen wurden stichprobenweise 16 Bewertungen (davon 5 Fälle mit Anschaffungs- und Herstellungskosten) für Gebäude (**Anlage 3**) und 59 Bewertungen (alle mit Ersatzwert) des Grund und Bodens bebauter Grundstücke (**Anlage 4**) einer Überprüfung unterzogen.

Bewertung Grund und Boden

Feststellungen sind unter * Anmerkung bereits dargestellt.

Nach der Überarbeitung erfolgten die Bewertungen des Grund und Boden entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Stadt. Die geprüften Bewertungen waren nunmehr nachvollziehbar.

Bewertung Gebäude

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Aktivierung aller Gebäude zum 01.01.2013 vorgenommen wurde. Dadurch wurden in der Anlagenbuchhaltung unkorrekte Nutzungsdauern und Restnutzungsdauern ausgewiesen. Eine Überarbeitung erfolgte während der Prüfung.

Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Geprüfte Objekte waren u.a. Verwaltungsgebäude (109.947,78 €), Sport- und Freizeitgebäude (499.174,53 €), Schulen (247.400,60 €), Trauerhallen (317.656,70 €), Feuerwehrgebäude (338.654,58 €) und Bauhofgebäude (278.217,35 €).

Die Bewertung der Gebäude erfolgte nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich der Abschreibungen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag. Waren die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder der Erwerb oder die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgt, wurde unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes zu Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen.

Bei den nach NHK 2000 bewerteten und geprüften Akten erfolgte die Rückindizierung auf einen historischen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt. Grundlage bildete der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.02.2012 lfd. Nr. 1, wonach bei Gebäuden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, unabhängig davon, ob sie für die Aufgabenerledigung erforderlich sind, der ermittelte Zeitwert auf einen historischen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert werden kann.

Für die Gebäude wurden in der Anlagenbuchhaltung jetzt die korrekten Daten eingegeben.

Bei dieser Bilanzposition ergeben sich im Rahmen der Stichprobenprüfung nunmehr keine Beanstandungen mehr.

7.1.2.3 Infrastrukturvermögen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.3 Infrastrukturvermögen	2.206.585,00 € <i>Grund und Boden</i>	734.910,00 € <i>Grund und Boden</i>	27 Fälle
	12.705.263,12 € <i>bauliche Anlagen</i>	9.748.108,60 € <i>bauliche Anlagen</i>	47 Fälle
	1.370.012,18 € <i>Kanalvermögen</i> = 16.281.860,30 €	1.370.012,18 € <i>Kanalvermögen</i> = 11.853.030,78 €	vollständig geprüft

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten sind unter dem Infrastrukturvermögen zu bewerten. Auch beim Infrastrukturvermögen wird zwischen dem Grund und Boden und den baulichen Anlagen unterschieden.

Das Infrastrukturvermögen der Stadt Hecklingen setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden 2.206.585,00 € davon 27 Fälle geprüft **(siehe Anlage 5)**

Straße, Wege, Plätze,
Beleuchtung, Brücken,
Buswartehäuschen, ländliche Wege
und Radweg * 12.705.263,12 € davon 47 Fälle geprüft **(siehe Anlage 6)**

Kanalvermögen 1.370.012,18 € vollständige Prüfung **(siehe Anlage 7)**

* Anmerkung

Die Stadt Hecklingen hat für sämtliche bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens nur das Konto 042100 eingerichtet. Gemäß § 161 Abs. 4 KVG LSA gibt das Statistische Landesamt im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan vor. Mit dem 3. Rundbrief des Ministeriums des Innern vom 08.07.2008 wurde u.a. die Verbindlichkeit des Kontenrahmenplanes erklärt. Jedoch ist es jeder Kommune selbst überlassen, weitere Untergliederungen vorzunehmen.

Zur Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und der Haushaltsklarheit empfiehlt das RPA eine weitere Untergliederung des Kontos 042100. Im Rahmen der Prüfung wurde bereits das Konto 042110 für das Kanalvermögen eingerichtet und entsprechende Bilanzierungen vorgenommen.

Bewertung Grund und Boden

Gemäß Nr. 5.3 g) der Bewertungsrichtlinie LSA können Straßengrundstücke mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet werden, hilfsweise kann ein pauschaler Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich und 5,00 €/m² im städtischen Bereich angesetzt werden.

Die Stadt Hecklingen regelte in ihrer Bewertungsrichtlinie die Anwendung des pauschalen Festwertes in Höhe von 1,50 €/m².

Der zur Dokumentation erarbeiteten „Grundstücksakte“ waren je Grundstück die wichtigsten Dokumente, wie die Eigentumsnachweise (ALB), Liegenschaftskarte (ALK), Katasterauszug sowie die Berechnungen beigelegt. Grundbuchauszüge separat als mehrere Ordner.

Die Dokumentationen konnten nachvollzogen und somit bestätigt werden.

Bewertung Straßen, Wege, Plätze

Gemäß Pkt. 5.5 der BewertRL LSA und Pkt. 8.1 bis 8.2.2.2 der BewertRL der Stadt Hecklingen sind Straßen, Wege und Plätze grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten.

War das Infrastrukturvermögen der Stadt Hecklingen nach Herstellungskosten zu bewerten, wurden die Baukosten entsprechend auf die Straßen, Gehweg und die Straßenbeleuchtung aufgeteilt und die unterschiedlichen Nutzungsdauern (Straße 35 Jahre; Gehweg 20 Jahre , Straßenbeleuchtung 20 Jahre) bei der Abschreibung beachtet. Mit den erhaltenen Zuwendungen (Sonderposten) wurde entsprechend verfahren.

Von den geprüften 36 Straßen, Wege und Plätze wurden 30 Fälle nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern für eine Straße der Stadt Hecklingen noch eine Restnutzungsdauer vorhanden war, aber die Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar waren, erfolgte gemäß Nr. 8.2.2 der BewertRL der Stadt die Einteilung in Bauklassen in Anlehnung an Anlage 3 der BewertRL LSA. Der Preis pro Bauklasse wurde mit der Verkehrsfläche (differenziert nach Fahrbahn und Gehweg), welche sich aus den Ergebnissen der Begehung durch einen externen Dienstleister ergaben, multipliziert und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Die Aktivierung in der Anlagenbuchhaltung erfolgte gemäß Festlegung in der BewertRL der Stadt grundsätzlich zum 01.01. des Herstellungsjahres. Die Restnutzungsdauer wurde mit einer Zustandsbewertung durch den externen Dienstleister bestimmt.

Von den geprüften 36 Straßen wurden 6 Fälle mit einem Ersatzwert bewertet.

Hatte eine Straße keine Restnutzungsdauer mehr, wurde diese mit 1,00 € bewertet. Aus den Akten waren diese Bewertungen aufgrund des Alters und des Zustandes der Straße für das RPA nachvollziehbar.

Wesentliche Werte ergaben sich bei der Prüfung wie folgt:

- Wohngebiet Pfarrbreite	1.475.506,95 €
- Hermann Danz Straße	1.100.420,54 €
- Gewerbegebiet Gänsefurth	965.261,39 €
- Straßennetz Flughafen	645.981,35 €
- Blauerstein Straße	502.159,13 €
- das Burgtal	587.088,62 €

Bewertung Straßenbeleuchtung

Gemäß 5.4.5 BewertRL der Stadt erfolgte die Bewertung grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Lagen diese nicht vor, erfolgten Ersatzbewertungen.

Von den geprüften 25 Fällen im Zusammenhang mit der Prüfung der Straßen erfolgten 10 Bewertungen mit einem Ersatzwert.

Als Grundlage für die Anzahl der Straßenlampen diente das Straßenbeleuchtungs- Kataster (erstellt vom externen Dienstleister).

Abschreibungsbeginn, bei den Ersatzbewertungen entsprach dem Abschreibungsbeginn der Straße. Bei Herstellungskosten war das Datum der Bauabnahme, soweit diese vorlag bzw. das Datum der Schlussrechnung ausschlaggebend.

Waren die Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar und war von einer Restnutzungsdauer auszugehen, wurde ein Ersatzwert gebildet und ab dem fiktiven bzw. tatsächlichen Baujahr abgeschrieben.

Straßenlaternen, deren Nutzungsdauer abgelaufen waren, wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € berücksichtigt.

Bewertung Brücken und Durchlässe

Gemäß Nr. 5.5 der BewertRL LSA und Pkt. 8.4 der BewertRL der Stadt Hecklingen sind Brücken grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten.

Waren jedoch keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar erfolgte eine Bewertung zum Ersatzwertverfahren.

Die Stadt Hecklingen beauftragte im Jahr 2012 ein Ingenieurbüro mit der Bewertung der Brücken. Diese Bewertungen wurden als Grundlage herangezogen.

Von den geprüften 11 Fällen (9 Brücken und 2 Durchlässe) erfolgten 7 Bewertungen (1.287.431,91 €) nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und somit 4 Fälle (162.220,03 €) im Ersatzwertverfahren (EW).

Wesentliche Werte ergaben die folgenden Brücken und Durchlässe:

Wirtschaftswegbrücke Goldbach Jacobsgrube	446.009,72 €
Brücke Am Löderburger See	370.015,74 €
Durchlässe/Überfahrten/Siele Jacobsgrube	167.596,71 €
Brücke über den Höllgraben OT Groß Börnecke	139.534,62 €

Im Rahmen der Prüfung bedurften von den 9 geprüften Brücken, auch 9 der Überarbeitung. Trotz vorhandener Anschaffungs- und Herstellungskosten, waren ursprünglich alle Brücken ersatzbewertet wurden. Begleitend durch das RPA erfolgte die korrekte Aufbereitung der Unterlagen.

Bewertung Kanalvermögen

Gemäß Pkt. 8.5 BewertRL der Gemeinde erfolgte die Bewertung grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen.

Im Wesentlichen begründet sich die Bilanzsumme von 1.370.012,18 € auf das Schmutzwasserkanalvermögen auf dem Gebiet des Flughafens Cochstedt.

Die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des Flughafens erfolgte durch einen privaten Investor auf der Grundlage des Erschließungsvertrages vom 20.11.1997 zwischen der Gemeinde Schneidlingen/Stadt Cochstedt (*im weiteren Planungsverband genannt*) und der Harz-Börde Flughafen Betreibergesellschaft mbH als Erschließer und der FE Flughafenentwicklungs- GmbH & Co. KG.

Gemäß § 11 Nr. 7 des Vertrages werden nach endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen diese unentgeltlich an den Planungsverband übertragen.

Mit einer Zuarbeit der IVW Ingenieurbüro GmbH Magdeburg wurden Herstellungskosten für die Schmutzwasserkanäle in Höhe von 1.618.130,62 € beziffert. Mangels weiterer Unterlagen, diente diese Kostenaufstellung als Grundlage zur Bilanzierung zum 01.01.2001. Es wurde eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgesetzt. Damit ergab sich ein Restbuchwert in Höhe von 1.132.691,43 € zur EÖB. In gleicher Höhe erfolgte die Bildung eines sonstigen Sonderpostens.

Umfangreiche Informationen sowie der Vertrag wurden erst auf Betreiben des Prüfers eingeholt, zur Verfügung gestellt und eine Dokumentation gefertigt.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

7.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €		

Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune und dem Grundstückseigentümer beinhaltet kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremden Grund und Boden vorzuhalten (z.B. Miet- oder Pachtvertrag).

In der Stadt Hecklingen wurden keine Bauten auf fremden Grund und Boden bilanziert.

7.1.2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.5 Kunstgegenstände	9,00 €	9,00 €	Vollständige Prüfung

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Bewegliche Kunst- und Kulturgegenstände sind mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sind diese Kosten nicht mehr ermittelbar, wird ein Versicherungswert angesetzt. Hilfsweise können die beweglichen Kunstgegenstände mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt werden.

Im Wesentlichen erfolgte hier die Bilanzierung der Kriegsdenkmäler in allen Ortsteilen.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

7.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	324.942,31 €	304.777,72 €	2

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Zu ihnen zählen die Dienstfahrzeuge und die kommunalen Spezialfahrzeuge.

Den größten Anteil des Bilanzwertes machen hier die Spezialfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren (321.659,06 €) aus. Die Bewertung dieser Fahrzeuge erfolgte entsprechend Pkt. 5.8 BewertRL LSA i.V.m. Pkt. 9.2 der BewertRL der Stadt Hecklingen nach Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen.

Diese Bilanzposition kann bestätigt werden.

7.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Nutzpflanzen und Nutztiere

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	32.524,04 €	25.930,37 €	4

Betriebsvorrichtungen 8.745,13 € geprüfter Wert 6.972,70 €

Der Begriff der Betriebsvorrichtungen umfasst Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Sie stehen nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Grund und Boden oder dem dazugehörigen Bauwerk, können aber mit diesem fest verbunden sein. Ein Gebäudeteil ist selbständig, wenn er besonderen Zwecken dient, die mit denen des Gebäudes nicht unmittelbar zusammenhängen (unterschiedlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang). Selbständige Gebäudeteile in diesem Sinne sind z.B. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Flutlichtanlagen, Spielgeräte auf Kinderspielplätzen, Sportplatzanlagen, Abgasabsauganlagen).

Beispielhaft sind hier zu nennen die Brunnenanlage Hermann Danz Straße (2.800,87 €) sowie eine Turmkombination auf dem Spielplatz Pfarrbreite (4.171,83 €).

Die Bewertung der Betriebsvorrichtungen der Stadt Hecklingen erfolgte gemäß Pkt. 5.8 der BewertRL LSA i.V.m. Pkt. 5.8.2 der BewertRL der Stadt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Bewertungen waren nachvollziehbar.

Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) 23.778,91 € geprüfter Wert 18.957,67 €

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) setzt sich aus Vermögensgegenständen zusammen, die hauptsächlich der täglichen Aufgabenerfüllung dienen. Hierzu zählen u.a. Büroausstattungen wie Möbel, Schreibmaterialien, Computer, Bücher, Ausstattungen von Schulen und Kindergärten.

In dieser Position wird im Wesentlichen die Bewertung eines Servers (15.694,84 €) sowie eines Hebekissen (3.262,83 €) bilanziert.

Der § 53 Absatz 7 GemHVO Doppik LSA regelt den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsausstattungen bei der erstmaligen Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Danach kann, bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 Euro netto nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Von dieser Regelung hat die Stadt Hecklingen Gebrauch gemacht.

Nutzpflanzen und Nutztiere besitzt die Stadt Hecklingen nicht.

Diese Bilanzposition kann bestätigt werden.

7.1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.2 Sachanlagevermögen			
1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	156.639,33 €	156.639,33 €	vollständige Prüfung

Als geleistete Anzahlungen werden geldliche Vorleistungen der Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen bezeichnet.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf dem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Leistungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellten Sachanlagen entstanden und in Rechnung gestellt sind. Eine Abschreibung erfolgt zu diesem Zeitpunkt noch nicht.

Die Stadt Hecklingen hat zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen, wie folgt:

- Goetheplatz OT Cochstedt	9.631,99 €
- Teich Goetheplatz OT Cochstedt	4.483,78 €
- Böcklinger Straße 2. BA OT Cochstedt	17.710,45 €
- Nebenanlagen Hermann Danz Straße OT Hecklingen	124.813,11 €

Die Dokumentationen dieser Bilanzposition sind nicht zu beanstanden.

7.1.3 Finanzanlagevermögen

7.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.3 Finanzanlagevermögen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Nr. 5.11 Abs. 3 BewertRL LSA Beteiligungen, über die die Gemeinde einen herrschenden Einfluss ausübt. Der beherrschende Einfluss liegt vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 v.H. die Stimmrechte ausübt oder sie aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) das verbundene Unternehmen beherrscht.

Im Anhang zur EÖB wurde erläutert, dass die Stadt Hecklingen keine derartigen Beteiligungen zum Bilanzstichtag 01.01.2013 besitzt.

7.1.3.2 Beteiligungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.3 Finanzanlagevermögen	gesamt 1.886.463,85 €		
1.3.2 Beteiligungen	1477.430,35 €	1.477.430,35 €	vollständige Prüfung

Unter der Bilanzposition „Beteiligungen“ werden jene Beteiligungen ausgewiesen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen zählen, d.h. die Gemeinde verfügt über weniger als 50 % der Stimmrechte.

Die Stadt Hecklingen ist zum 01.01.2013 an folgenden Unternehmen beteiligt:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Beteiligung
1	Envia Mitteldeutsche Energie AG	63.114,24 €
2	E.ON Avacon AG*	42.795,13 €
3	Midewa GmbH	2.500,00 €
4	Umland Wohnungsbau GmbH Egeln	84.300,00 €
5	Erdgas Mittelsachsen (EMS)	11.146,16 €
6	WAZV „Bode-Wipper“ Bereich Wasser	1.187.424,62 €
7	WAVZ „Bode-Wipper“ Bereich Abwasser	86.150,20 €
	Gesamt	1.477.430,35 €

Für die Beteiligungen wurden während der Prüfung auskömmliche Unterlagen (Bestätigungen für Anzahl eingebrachter Aktien, Bestätigung der Beteiligung, notarielle beurkundete Gesellschafterliste mit Stammeinlage, notarbescheinigte Liste der Gesellschafter mit Nennbetrag, Berechnung nach Eigenkapitalspiegelermethode - Beschluss WAZV vom 10.12.2014) vorgelegt.

* Anmerkung Avacon AG

Mit dem kameraleen Jahresabschluss 2012 wurde ein Betrag in Höhe von 77.178,21 € ausgewiesen. Dieser berechnete sich nach dem Verhältnis Stammkapital zu den ausgegebenen Stückaktien. Dies entsprach einem Wert von gerundet 2,00 € je Stückaktie. Nachgewiesen wurden Stückaktien von 38.605 gemäß Schreiben der Avacon vom 31.07.2006.

Gemäß RdErl. vom 16.01.2018 „Bilanzierung von Beteiligungen“ wird grundsätzlich auf die AHK abgestellt. Die Anzahl der ursprünglich eingebrachten Aktien im Jahr 1999 betrug lt. Auflistung vom 23.07.1999 jedoch 1.674 Globalaktien. Durch die vorgelegte Auflistung vom 23.07.1999 wurden neben den eingebrachten Aktien, auch der Aktienanteil und somit die AHK in DM bestätigt. Dieser beträgt 83.700 DM = 42.795,13 €.

Gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen Anhalt Pkt. 5.10 i.V.m. der Pkt. 10 der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen sind Beteiligungen vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden.

7.1.3.3 Sondervermögen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1. Anlagevermögen			
1.3 Finanzanlagevermögen			
1.3.3 Sondervermögen	409.033,50 €	409.033,50 €	vollständige Prüfung

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehören entsprechend § 121 KVG LSA (§ 110 Abs. 1 GO LSA) u.a. das Vermögen der Eigenbetriebe.

Die Stadt Hecklingen hat am 29.08.1996 die Gründung des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Sankt Georg“ zum 01.10.1996 beschlossen. Als Nachweis für den bilanzierten Betrag in Höhe von 409.033,50 € = gezeichnetes Kapital, wurde die Bilanz des Stadtbetriebes vom 31.12.2012 vorgelegt.

Der Wertansatz der Bilanzpositionen erfolgte ordnungsgemäß und wurde hinreichend dokumentiert.

Im Anhang zur EÖB hat die Stadt Hecklingen erklärt, dass sie über **keine Ausleihungen (1.3.4)** und **keine Wertpapiere (1.3.5)** verfügt.

7.2 Umlaufvermögen

7.2.1 Vorräte

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.1. Vorräte	0,00 €		

Vorräte sind die in dieser oder einer Vorperiode erworbenen oder hergestellten Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen.

Vorräte können in bedeutsame und weniger bedeutsame Bestände unterschieden werden. So sind Bestände, die einen bedeutsamen Wert haben (z. B. Streusalzbestände, Materiallagerbestände des Bauhofes und der Feuerwehren, Heizölbestände) in das Umlaufvermögen aufzunehmen.

Eine Erläuterung, warum die Stadt Hecklingen über keine Vorräte verfügt, erfolgte im Anhang nicht.

7.2.2 Forderungen - allgemeines

Gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sind alle bestehenden Forderungen zu ermitteln und mit ihrem Nennwert anzusetzen..

Unter Punkt 11.2 der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen wurde festgelegt, dass zweifelhafte Forderungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände nach langjährigen Erfahrungswerten unter pauschale Wertberichtigung erfasst werden. Einzelwertberichtigungen erfolgen bei Beträgen, deren Einbringung nach erfolglosen Mahnverfahren und Vollstreckungsversuchen sowie nach Erfahrungswerten aussichtslos sind.

Zum Bilanzstichtag wurde alle bestehenden Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft.

7.2.3 öffentlich-rechtliche Forderungen

7.2.3.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen gesamt = 222.948,94			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.283,85 €	35.283,85 €	vollständige Prüfung

Die aufgeführten Beträge (47.248,41 €) stimmen mit den im kameralen Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten überein. Die Beträge wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 übernommen (siehe Seite 16 des Berichtes).

Die gesamten Forderungen aus Dienstleistungen betragen 47.248,41 €
diese wurden wertberichtigt mit 11.964,56 €
daraus ergibt sich der Bilanzwert in Höhe von 35.283,85 €

Im Wesentlichen betraf dies Forderungen aus Schmutzwassergebühren OT Cochstedt (41.501,88 €), Friedhofsgebühren alle Ortsteile (1.808,00 €) und Beiträge Gewässerumlage (1.392,32 €).

Nach Vorlage und Prüfung der Belege konnten die Beträge vom RPA nachvollzogen werden.

7.2.3.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen			
2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	187.665,09 €	187.665,09 €	vollständige Prüfung

Die aufgeführten Beträge (434.250,86 €) stimmen mit den im kameralen Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten überein. Die Beträge wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 übernommen (siehe Seite 16 des Berichtes).

Die gesamten sonstigen öffentlich-rechtl. Forderungen betragen	434.250,86 €
diese wurden wertberichtigt mit	<u>/i. 246.585,77 €</u>
daraus ergibt sich der Bilanzwert in Höhe von	187.665,09 €

Hier waren hauptsächlich Forderungen aus Steuern (279.681,99 €), die hälftige Verbandsgemeindeumlage des Jahres 2008 der Gemeinde Giersleben (41.131,67 €), Straßenausbaubeiträge aller Ortsteile (34.845,75 €) sowie Abwasseranschlussgebühren OT Cochstedt (33.199,04 €) bilanziert.

Prüfungsanmerkung:

Gemäß Kontenrahmenplan sind Straßenausbaubeiträge und Abwasseranschlussgebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen zu bilanzieren.

Nach Vorlage und Prüfung der Belege konnten die Beträge vom RPA nachvollzogen werden.

7.2.4 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

7.2.4.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände gesamt = 133.423,13 €			
2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	409,08 €	409,08 €	1

Unter den privatrechtlichen Forderungen weist die Stadt Hecklingen eine Betriebskostenabrechnung aus.

Der aufgeführte Betrag stimmt mit den im kameralen Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Kasseneinnahmerest überein und wurde aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 übernommen (siehe Seite 16 des Berichtes).

Nach Vorlage und Prüfung der Unterlagen konnte der Betrag vom RPA nachvollzogen werden.

7.2.4.2 sonstige privatrechtliche Forderungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	$ \begin{array}{r} 64.878,60 \text{ €} \\ + 65.466,47 \text{ €} * \\ \hline = 130.345,07 \text{ €} \end{array} $	$ \begin{array}{r} 64.878,60 \text{ €} \\ + 65.466,47 \text{ €} \end{array} $	vollständige Prüfung

* Anmerkung

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Forderung gegenüber einem ehemaligen Verwaltungsleiter zunächst nicht bilanziert wurde. Gemäß dem Urteil vom 04.12.2008 des Verwaltungsgerichts Magdeburg wurde die Person zur Rückzahlung von zu Unrecht erhaltenen Beträgen verurteilt. Am 13.05.2009 wurde eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Zum Stand 01.01.2013 bestanden noch Forderungen in Höhe von 65.466,47 €. Im kameralen Jahresabschluss 2012 war der Betrag nicht enthalten, weil nach den kameralen haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine Kasseneinnahmerestebildung für diesen Vorgang möglich war.

Die aufgeführten übrigen Beträge (79.121,46 €) stimmen mit den im kameralen Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten überein. Die Beträge wurden aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 übernommen (siehe Seite 16 des Berichtes).

Die privatrechtlichen Forderungen betragen gesamt 79.121,46 €
diese wurden wertberichtigt mit /i. 14.242,86 €
daraus ergibt sich der Bilanzwert in Höhe von 64.878,60 €

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Mieten und Pachten. Nach Vorlage und Prüfung der Unterlagen konnten die Beträge vom RPA nachvollzogen werden.

7.2.4.3 sonstige Vermögensgegenstände

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.668,98 €	2.668,98 €	vollständige Prüfung

Als sonstiger Vermögensgegenstand wird der ehemalige kamerale Vorschussbestand in Höhe von 2.668,98 € ausgewiesen (siehe Seite 17 des Berichtes).

Als Nachweis wurden erst nach Aufforderung entsprechende Unterlagen (Verwahrkontoauszüge, Rechnung Regenwasserhausanschlüsse) vorgelegt. Daraus ist erkennbar, dass die Stadt für die Regenwasseranschlüsse privater Häuser in der Böklinger Straße OT Cochstedt einen Betrag in Höhe von insgesamt 11.558,77 € an die Firma Staßfurter Baubetriebe im September 2011 gezahlt hat. Die privaten Anlieger (22 Fälle) sollten die Kosten an die Gemeinde zurück zahlen. Wenn es schriftliche Vereinbarungen gab, wurden diese trotz mehrfacher Nachfrage nicht ausgehändigt.

Aus den Unterlagen ist erkennbar, dass gegenüber 9 Anwohnern noch eine Forderung in Höhe von 2.662,98 € besteht.

Prüfbemerkung (1)

Der Ausweis als sonstiger Vermögensgegenstand kann nicht nachvollzogen werden. Hier hätte eine Zuordnungen zu den privatrechtlichen Forderungen erfolgen sollen. Mangels schriftlicher Vereinbarung oder ähnliches, kann vom RPA nicht beurteilt werden, ob diese Forderungen zu recht bestehen.

Gesamteinschätzung Forderungen

Die pauschale Wertberichtigung sowie die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen waren nachvollziehbar dargestellt und können als ordnungsgemäß bestätigt werden. Die als Forderungen bilanzierten Beträge waren mit den vorgelegten Unterlagen hinreichend begründet.

7.2.5 liquide Mittel

7.2.5.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Umlaufvermögen			
2.4 liquide Mittel			
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	199.332,34 €	199.332,34 €	vollständige Prüfung

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Geldmittel, die den Kommunen zur Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. Dazu gehören die Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen sowie Bargeld.

Der ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln ergibt sich wie folgt:

<u>Kontonummer</u>	<u>Kreditinstitut</u>	<u>Bestand</u>
301 100 1161	Salzlandsparkasse	211.330,31 €
	Abzüglich Diskette Lohnsteuer Dezember 2012	<u>/./ 13.342,89 €</u>

Buchbestand per 31.12.2012 **197.987,42 €**

Barkassenbestand **1.344,92 €**

Ein Nachweis für den Bestand der Barkasse war in der Dokumentation vorhanden (Kopie Kassenbuch).

Prüfempfehlung:

Als ein weiterer künftiger Nachweis empfiehlt sich die Erstellung eines Zählprotokolls.

Gesamt liquide Mittel **= 199.332,34 €**

Die Abweichung in Höhe von 13.342,89 € begründet sich mit der Diskette Lohnsteuer Finanzamt für den Monat Dezember 2012. Im Buchbestand war die Lohnsteuer als Ausgabe des Jahres 2012 im Soll und Ist gebucht. Auf dem Bankkonto erfolgte die Abbuchung erst am 09.01.2013.

Als Nachweis wurde lediglich der Kontoauszug beigebracht. Hier sollten künftig Saldenbestätigungen der Banken vorgelegt werden.

Diese Bilanzposition kann bestätigt werden.

7.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €		

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik solche Ausgaben auszuweisen, die vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören u.a. Beamtenbesoldung für Januar des Folgejahres, Vorauszahlungen für Versicherungsprämien für das Folgejahr, Auszahlungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen des Folgejahres, KFZ-Steuer für das Folgejahr.

Im Anhang zur EÖB wird erläutert, dass im Haushaltsjahr 2012 keine v.g. Ausgaben getätigt wurden.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) wird die Besoldung für die Beamten monatlich im Voraus gezahlt. Diese wären zur EÖB als aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Im Anhang wird dazu ausgeführt, dass die Auszahlung der Beamtenbesoldung erst am 02.01.2013 erfolgte.

Prüfbemerkung (2)

Mit der Auszahlung der Besoldung der Beamten für den Monat Januar 2013 erst am 02.01.2013 wurde gegen § 3 Abs. 4 des LBesG LSA verstoßen. Im Rahmen der JAB-Erstellung sollte eingehend geprüft werden, ob es tatsächlich keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gibt.

7.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ergibt sich in der Eröffnungsbilanz ein Überschuss der Werte der Passivpositionen über die Werte der Aktivpositionen, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen (§ 53 Abs. 1 GemHVO Doppik). Da sich zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2013 bei der Stadt Hecklingen nach Prüfung ein negativer Differenzbetrag ergeben hat, wird dieser auf der Aktivseite unter der Position „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von **781.069,50 €** ausgewiesen.

Die Stadt Hecklingen ist somit bilanziell überschuldet.

Mit der Einreichung der EÖB vom 31.03.2021 wurden noch Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von insgesamt 6.733.957,87 € ausgewiesen. Die Bilanz der Stadt Hecklingen hat sich in dieser Position damit um den wesentlichen Wert von 7.515.027,37 € verändert. Dadurch wird besonders deutlich, dass die eingereichte EÖB vom 31.03.2021 nicht ein entsprechendes Bild der tatsächlichen Vermögenslage der Kommune vermittelt hat.

8. Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen der Passivseite der EÖB

8.1. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird in der kommunalen Vermögensrechnung (Bilanz) auf der Passivseite als Differenz zwischen Vermögen und Schulden ausgewiesen (siehe § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO Doppik). Zum Eigenkapital gehören gemäß § 46 Abs. 4 Nr.1 GemHVO Doppik die folgenden Posten der Vermögensrechnung (Bilanz):

- Rücklagen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag
- Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

8.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Doppik nach der vollständigen Bewertung und Bilanzierung aller Bilanzpositionen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Differenzbetrag der Aktiv- und Passivseite zu bilden und unter dem Posten Eigenkapital zu passivieren.

In der endgültigen EÖB der Stadt Hecklingen werden keine Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz ausgewiesen (siehe „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite).

8.1.2 Sonderrücklagen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
1.Eigenkapital			
1.2 Sonderrücklage	427.473,43 €	427.473,43 €	Vollständige Prüfung

Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO Doppik sind Sonderrücklagen dann auskömmlich zu bilden, wenn die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde.

Die Stadt Hecklingen verbürgt als beteiligte Kommune an der Umland Wohnungsbau GmbH Egeln Darlehen in Form von Ausfallbürgschaften zu Gunsten der Umland Wohnungsbau GmbH Egeln.

Die Abschlussbilanz zum 31.12.2012 der Umland Wohnungsbau GmbH Egeln weist Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die durch Bürgschaften gesichert sind, in Höhe von insgesamt 4.552.432,87 € aus. Als Nachweis lagen die Jahreskontoauszüge der Kreditinstitute zum 31.12.2012 vor.

Der Betrag setzt sich aus verschiedenen Ausfallbürgschaftsurkunden wie folgt zusammen:

Kredit-institut	Kontonummer	Bürgschaft vom	Bürgschafts-betrag in €	Bürgschaftsbetrag Restschuld per 31.12.2012 in €	Anteil Hecklingen (9,39%) in €
Nord LB	2674900018	12.09.2000	1.349.810,57	977.685,23	91.804,64
DKB	6708218	01.11.2007	2.235.735,11	1.491.372,82	140.039,91
DKB	6792147	01.11.2007	840.000,00	766.241,26	71.950,05
DKB	6700151803	22.11.2011	908.489,41	908.489,41	85.307,16
DKB	6700188797	23.08.2012	331.707,00	331.707,00	31.147,28
DKB	6700188805	23.08.2012	76.937,15	76.937,15	7.224,39
Gesamt			5.742.672,24	4.552.432,87	427.473,43

Gemäß dem Jahresabschluss 2012 der Stadt Hecklingen wurden nur Bürgschaften in Höhe von 415.883,78 € ausgewiesen. Eine Erläuterung zur Abweichung ist dem Anhang zu entnehmen.

Zur Abwendung der mittelfristig drohenden Zahlungsunfähigkeit der Umland Wohnungsbau GmbH Egelin wurde mit den Gläubigern eine Sanierungsvereinbarung am 05.07.2012 geschlossen. Ein wesentlicher Punkt war die Aussetzung der Tilgung für den Zeitraum rückwirkend zum 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 (Nord LB) bzw. bis zum 31.12.2017 (DKB). Die Stadt Hecklingen hat per 31.12.2012 Ausfallbürgschaften für die Umland Wohnungsbau GmbH Egelin in Höhe von 427.473,43 € übernommen (entsprechend der Beteiligung der Stadt Hecklingen an der Umland Wohnungsbau GmbH Egelin von 9,39 %). Die entsprechenden Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 101 GO LSA lagen der Dokumentation nicht bei.

Prüfungsbemerkung (3)

Mit der Stellungnahme zu diesem Bericht sind die entsprechenden Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Bilanzposition kann dennoch bestätigt werden.

8.2. Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen	9.929.144,31 €
Sonderposten aus Beiträgen	4.211.762,16 €
Sonderposten aus Anzahlungen	472.287,01 €
Sonstige Sonderposten	1.696.068,63 €
Gesamt	16.309.262,11 €

Die eingereichte EÖB vom 31.03.2021 wies nur Sonderposten in Höhe von 10.800.418,84 € aus. Der Unterschied beträgt 5.508.843,27 €.

8.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Sonderposten			
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	9.929.144,31 €	7.713.150,87€	41

Mit der ursprünglich eingereichten EÖB wurden nur Fördermittel in Höhe von 7.349.193,69 € als Restbuchwert ausgewiesen. Der Unterschied in Höhe von 2.579.950,62 € begründet sich im Wesentlichen mit nicht korrekt bilanzierten Mitteln aus der Investitionspauschale (siehe Ausführungen unter „Sonderposten aus Zuwendungen Pauschalierung“).

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen wurden stichprobenweise Bewertungen für Sonderposten aus Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 7.713.150,87 € geprüft. Dies entspricht einem prozentualen Anteil an den Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 77,7 %.

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich um Finanzmittel für investive Maßnahmen der Gemeinde. Hierbei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob diese einen konkreten Vermögensgegenstand betreffen, auf ein konkretes Projekt bezogen sind oder pauschal gewährt wurden.

Der Ausweis von Sonderposten aus Zuwendungen in der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 46 Absatz 4 Ziffer 2a) GemHVO Doppik LSA.

Die Sonderposten aus Zuwendungen sind gemäß Ziffer 5.19 BewertRL LSA auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen.

Die Stadt Hecklingen hat den Umgang mit Sonderposten in ihrer Bewertungsrichtlinie entsprechend geregelt und folgende Einteilung der Kontenklasse 231100 vorgenommen:

Kontenklasse	Bezeichnung	Betrag
231100	Sonderposten aus Zuwendung	6.790.547,58 €
231101	Sonderposten aus Zuwendungen Pauschalierung	2.800.136,09 €
231102	Sonderposten aus Zuwendungen Städtebausanierung	338.460,64 €

Mit der Prüfung wurde bekannt, dass in der Kontenklasse 231100 die Fördermittel des Landes für zweckgebundene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bilanziert wurden sowie auch die Mittel aus der Investitionspauschale, welche direkt einem Vermögensgegenstand zugeordnet wurden (RBW = 2.363.637,32 €). Das Konto ist dadurch sehr unübersichtlich.

Prüfbemerkung (4)

Gemäß § 161 Abs. 4 KVG LSA gibt das Statistische Landesamt im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan vor. Mit dem 3. Rundbrief des Ministeriums des Innern vom 08.07.2008 wurde u.a. die Verbindlichkeit des Kontenrahmenplanes erklärt. Jedoch ist es jeder Kommune selbst überlassen, weitere Untergliederungen vorzunehmen. Zur Beachtung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung empfiehlt das RPA eine weitere Untergliederung des Kontos 231100. Im Rahmen der Prüfung wurde bereits das Konto 231101 für die pauschalierten Mittel aus der Investitionspauschale sowie das Konto 231102 für die Mittel aus der Städtebausanierung eingerichtet und entsprechende Bilanzierungen vorgenommen.

Sonderposten aus Zuwendungen 6.790.547,58 €

geprüfter Anteil 4.574.554,14 € (30 Fälle siehe Anlage 7)

Die Prüfung der Sonderposten für das Anlagevermögen erfolgte stets im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung des jeweiligen Anlagegutes. Die Werte der Sonderposten wurden den jeweiligen Vermögensgegenständen korrekt zugeordnet. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Abschreibungen fanden diese Werte in der EÖB in einer Gesamthöhe von **6.790.547,58 €** notwendige Beachtung. Wie bereits o.a. sind hier die Fördermittel des Landes für zweckgebundene Zuwendungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bilanziert worden sowie auch die Mittel aus der Investitionspauschale, welche direkt einem Vermögensgegenstand zugeordnet wurden. Dies widerspricht den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und der Haushaltsklarheit.

Beispielhaft sind hier die folgenden Förderungen:

- Brücke über Goldbach Jacobsgrube	761.664,72 €
- Hermann Danz Straße	512.442,93 €
- Burgtal	379.913,85 €
- Harzstraße	358.300,39 €
- Gewerbegebiet Gänsefurth	339.070,43 €
- Blauerstein Straße	333.612,68 €
- Feuerwehrfahrzeug	248.209,88 €

Der Bilanzwert kann dennoch bestätigt werden.

Sonderposten aus Zuwendungen (Pauschalierung) 2.800.136,09 €

(vollständige Prüfung)

Die Sonderposten, die keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, sind entsprechend den Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 20.12.2013, 32.21-10405/365) als Sonderposten zu erfassen und jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von 5 % jährlich aufzulösen.

Die Stadt Hecklingen hatte in ihrer eingereichten EÖB nur Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 4.102.164,35 € (RBW = 2.363.637,32 €) dem jeweiligen Vermögensgegenstand direkt zugeordnet. Gemäß den zur Prüfung vorgelegten und aufbereiteten Unterlagen hat die Stadt Hecklingen jedoch im Zeitraum 1995 bis 2012 Mittel aus der Investitionspauschale in Höhe von 10.087.507,00 € erhalten. Abzüglich von nachweislich dem Verwaltungshaushalt zugeführten Mitteln, verblieb ein Betrag in Höhe von 9.926.822,90 € als erhaltene Mittel aus der Investitionspauschale.

Somit war ein Betrag in Höhe von 5.824.658,55 € (9.926.822,90 € ./. 4.102.164,35 €) als Pauschalwert in Ansatz zu bringen. Die Stadt Hecklingen hat eine Auflösung über 20 Jahre für sich festgelegt. Es wurden die pauschalen Zuwendungen ab dem Jahr 1995 bilanziert, da aus den Jahren 1993 und 1994 keine Daten vorhanden waren.

Die Abschreibung erfolgte jeweils zum 01.07. des Jahres.

Damit war zur EÖB ein Restbuchwert in Höhe von **2.800.136,09 €** zu verzeichnen.

Zur Dokumentation wurden die entsprechenden Sachbuchauszüge der Haushaltsjahre 1995 bis 2012 vorgelegt.

Der Bilanzwert kann bestätigt werden.

**Sonderposten aus Zuwendungen (Städtebausanierung) 338.460,64 €
(vollständige Prüfung)**

Mit der vorläufiger EÖB wurden Mittel in Höhe von 216.716,95 € (RBW = 150.395,49 €) aus der Städtebausanierung in der Kontenklasse 231100 bilanziert. Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine umfangreiche Überarbeitung. Dies bezieht sich auf nicht bzw. nicht korrekte bilanzierte Fördermittel, aber auch auf geschaffenes Infrastrukturvermögen (z. B. Straßenbrücke Goetheplatz OT Cochstedt, Hort/Rathaus/Scheune OT Cochstedt). Aus den vorliegenden Prüfvermerken zur Förderung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wurde folgendes entnommen:

	Förderzeitraum	Fördermittel
Stadt Hecklingen	2001 bis 2011	361.706,65 €
Stadt Cochstedt	1992 bis 2010	953.010,37 €

Weiterhin lagen zur Prüfung die Durchführungspläne (Ersteller: SALEG) für Hecklingen und Cochstedt vor. Aus diesen Unterlagen konnten die durchgeführten Maßnahmen im Wesentlichen entnommen werden. Ein Großteil der Fördermittel ist in Mietobjekte im OT Cochstedt (z. B. Marktstraße 19, Rosmarinstraße 22, Goetheplatz 13/14) geflossen, die dann später in den Eigenbetrieb Sankt Georg eingebracht wurden. Ein weiterer Anteil an den Fördermitteln entfiel auf Privatpersonen. Weiterhin erfolgte im Jahr 2004 ein investiver Zuschuss an den Eigenbetrieb Sankt Georg in Höhe von 220.414,38 € aus Mitteln der Städtebausanierung.

Aus den Durchführungsplänen ließ sich der direkte Fördermittelanteil an dem Anlagegut nicht feststellen. Andere Unterlagen z. B. Zwischenverwendungsnachweise standen nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund legte die Stadt Hecklingen fest, dass jeweils 50 % der festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes als Sonderposten aus Städtebausanierungsmitteln bilanziert werden.

Zur endgültigen EÖB wurden Städtebausanierungsfördermittel in Höhe von 484.902,42 € (RBW = 338.460,64 €) bilanziert.

Eine Bilanzierung erfolgte jetzt in der separaten Kontenklasse (231102)

Der Bilanzwert kann bestätigt werden.

8.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Sonderposten			
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	4.211.762,16 €	4.211.762,16 €	vollständige Prüfung

Mit der ursprünglich eingereichten EÖB wurden nur Beiträge in Höhe von 3.451.225,15 € als Restbuchwert in der Bilanzposition 2.2 ausgewiesen. Der Unterschied in Höhe von 760.537,01 € begründet sich im Wesentlichen mit nicht korrekt bilanzierten Straßenausbaubeiträgen (siehe Ausführungen unter „Sonderposten aus Beiträge“).

Beiträge sind Geldleistungen die der Refinanzierung des Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen und für Verkehrsanlagen dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Gemäß Ziffer 5.19 der BewertRL LSA sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden durften.

In den jeweiligen Dokumentationen fanden sich nur Fragmente von Nachweisen über erhaltene Straßenausbaubeiträge. Weiterhin wies die Kommune in dieser Bilanzposition auch Erschließungsbeiträge aus.

Deshalb erfolgte eine grundlegende Überarbeitung dieser Bilanzposition.

Die Stadt Hecklingen hat den Umgang mit Beiträgen in ihrer Bewertungsrichtlinie entsprechend geregelt und folgende Einteilung der Kontenklasse 232100 nach der Überarbeitung im Rahmen der Prüfung vorgenommen:

Kontenklasse	Bezeichnung	Betrag
232100	Sonderposten aus Beiträge	2.533.847,37 €
232101	Sonderposten aus Beiträge OT Hecklingen	20.270,43 €
232102	Sonderposten aus Beiträge Landwirte	82.961,41 €
232103	Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen	1.574.682,95 €

Sonderposten aus Beiträge

2.533.847,37 €

20.270,43 €

In der Stadt Hecklingen und den Ortsteilen wurden einmalige Beiträge sowie wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Zuordnung der gezahlten Straßenausbaubeiträge war vor allem in Bezug auf die Nachweisführung nicht in jedem Fall möglich (Buchungstexte nicht auskömmlich, ab dem Haushaltsjahr 2004 – Bildung Stadt Hecklingen – Bündelung aller bis dahin noch ausstehender KER für Straßenausbaubeiträge auf einem Konto), deshalb war ab diesem Zeitpunkt keine Maßnahme bezogene Zuordnung mehr möglich. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für Straßenausbaubeiträge insgesamt nur ein Betrag von 5.149.177,79 € zu Grunde gelegt und bilanziert wurde. Gemäß den Sachbüchern für den Zeitraum 1995 bis 2012 hat die Kommune jedoch einen Betrag in Höhe von 6.098.970,85 € vereinnahmt. Dies widersprach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung.

Die Stadt Hecklingen regelte den Umgang mit Straßenausbaubeiträgen unter 11.7 der BewertRL der Stadt. Sonderposten aus Beiträgen werden aus dem Bereich Infrastrukturvermögen, speziell für investive Maßnahmen Straßenbau und Straßenbeleuchtung auf den Bürger umgelegt. Die Sonderposten aus Beiträgen werden ab dem Zahlungseingang gebildet und entsprechend der Restnutzungsdauer des Anlagegutes aufgelöst. Als Passivierungsdatum wurde der 01.01 des betroffenen Haushaltsjahres festgelegt. Diese Verfahrensweise erfolgte in weiter Anlehnung an den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013 für pauschale Zuwendungen aus dem FAG u.ä. aus den Jahresrechnungen von 1991 bis zum Stichtag der EÖB.

Als Grundlage der Ermittlung wurden zur Prüfung die kameralen Sachbücher pro Jahr vorgelegt, die tatsächlich eingenommenen Einzahlungen aus Ausbaubeiträgen pro Haushaltsjahr wurden aufgelistet und entsprechend dem Eingangsjahr abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Straße. Da unterschiedliche Nutzungsdauern bestehen (Fahrbahn 35 Jahre, Gehweg und Beleuchtung 20 Jahre) wurden auch die Beiträge entsprechend nach einem nachvollziehbaren Verteilerschlüssel bilanziert.

Der Bilanzwert kann nunmehr bestätigt werden.

Sonderposten aus Beiträge Landwirte 82.961,41 €

Zur ursprünglichen EÖB wurden diese Beiträge nicht bilanziert.

Im Rahmen der Aufarbeitung der Bilanzierung der Maßnahme „Wiederherstellung der Vorflut Goldbach bis zur Jakobsgrube“ (beide Brücken nur ersatzwertet, Siele und Durchlässe/Überfahrten - keine Bewertung) wurde bekannt, dass mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die an den zur Sanierung vorgesehenen Grabensystem anliegen, eine Vereinbarung zwecks Finanzierung geschlossen wurde.

Daraus vereinnahmte die Stadt im Jahr 2010 einen Betrag in Höhe von 70.000,00 €. Die Verteilung der Beträge auf Brücken, Siele und Durchlässe/Überfahrten erfolgte prozentual nach dem Verhältnis der Baukosten zu den Gesamtkosten. Diese wurden dem jeweiligen Anlagegut direkt zugeordnet und entsprechend abgeschrieben.

Zur EÖB war noch ein Restbuchwert von 67.011,68 € zu verzeichnen.

Ebenso im Rahmen der Prüfung wurden Kostenbeteiligungen von Landwirten für die Sanierung der Wilhelm Bieser Straße in Höhe von 23.776,00 € festgestellt.

Zur EÖB bestand noch ein Restbuchwert von 15.949,73 €.

Der Bilanzwert kann bestätigt werden.

Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen**1.574.682,95 €****Wohngebiet Pfarrbreite**

Für das Wohngebiet Pfarrbreite wurden Erschließungsbeiträge für die Jahre 1994 bis 2003 in Höhe von insgesamt 2.472.775,01 € nachgewiesen. Als Nachweise lagen die Sachbuchauszüge der entsprechenden Haushaltsjahre vor. Die Verteilung der Sonderposten auf Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung erfolgte prozentual nach dem Verhältnis der Baukosten für Fahrbahn und Beleuchtung zu den Gesamtkosten. Zum 01.01.2013 ergab sich ein Restbuchwert für die Fahrbahn in Höhe von 1.416.751,72 € und für die Beleuchtung in Höhe von 33.456,65 €.

Gewerbegebiet Gänsefurth

Für die Erschließung des Gewerbegebietes Gänsefurth (Apfelwiesen, Brunnenweg, An den Bodewiesen) wurden die Ausgaben mit Sachbuch in Höhe von insgesamt 2.481.048,89 € nachgewiesen. Dazu wurden Sonderposten aus Fördermitteln und Investitionspauschalen in Höhe von insgesamt 974.760,08 € bilanziert.

Damit verblieb ein nicht gedeckter Anteil in Höhe von 1.506.288,81 €.

Deshalb wurde im Rahmen der Prüfung veranlasst die erhobenen und erhaltenden Erschließungsbeiträge zu ermitteln und analog zu passivieren. Dies war zur ursprünglich eingereichten EÖB nicht vorgenommen worden.

Zur Prüfung wurden die Sachbücher der Jahre 1992 bis 1996 vorgelegt. Weiterhin diverse Kaufverträge und eine Zusammenstellung des Fachamtes über Käufer, Grundstücksgröße, Vermessungskosten, Kosten Grund und Boden und Erschließungskosten. Aus diesen Unterlagen ergaben sich tatsächlich vereinnahmte Erschließungskosten in Höhe von 347.088,14 €.

Die Verteilung der Sonderposten auf Fahrbahnen, Gehwege und Beleuchtungen erfolgte prozentual nach dem Verhältnis der Baukosten für Fahrbahnen, Gehwege und Beleuchtungen zu den Gesamtkosten. Zum 01.01.2013 ergab sich ein Restbuchwert für die Fahrbahnen in Höhe von 120.734,66 €, für die Gehwege in Höhe von 3.097,25 € und für die Beleuchtungen in Höhe von 642,67 €.

Der Bilanzwert kann bestätigt werden.

8.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Sonderposten			
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	472.287,01 €	472.287,01 €	vollständige Prüfung

Mit der ursprünglich eingereichten EÖB wurden hier keine Beträge bilanziert. Der Betrag für die nicht verbrauchte Investitionspauschale war in unkorrekter Höhe (347.473,90 €) im Konto 231100 bilanziert.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um nicht verbrauchte Investitionspauschalen aus den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von 252.440,20 €. Weiterhin erhielt die Stadt für die Maßnahme Hermann Danz Straße (siehe Anlage im Bau) am 27.12.2012 Fördermittel in Höhe von 179.900,00 €. Darüber hinaus vereinnahmte die Stadt, auf Grund von Vorausleistungsbescheiden für die Maßnahme Hermann Danz Straße bereits Straßenausbaubeiträge in Höhe von 40.146,81 €

Für die Bilanzposition ergaben sich keine Feststellungen.

8.2.4 Sonstige Sonderposten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
2. Sonderposten			
2.5 Sonstige Sonderposten	1.696.068,63 €	1.696.068,63 €	vollständige Prüfung

Mit der ursprünglich eingereichten EÖB wurden hier keine Beträge bilanziert. Der Betrag für das Kanalvermögen (RBW = 1.132.691,41 €) war der Kontenklasse 231100 zugeordnet.

Sonstige Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen (z. B. Spenden, Schenkungen), die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet werden und keine Investitionszuschüsse oder Beiträge darstellen

Die Stadt Hecklingen bilanziert hier im Wesentlichen das Kanalvermögen Flughafen Cochstedt (1.132.691,41 €) sowie die baulichen Anlagen im Bereich Flughafen Cochstedt

- Klaus Jürgen Richter Straße	58.404,26 €
- Brocken Straße	104.170,10 €
- Altmarkstraße	120.470,75 €
- Bördering	202.145,79 €.

Mit Erschließungsvertrag vom 20.11.1997 zwischen den Gemeinden Cochstedt und Schneidlingen (Planungsverband) sowie der Harz Börde Flughafen Betreibergesellschaft mbH (Erschließer) und der FE Flughafenentwicklungs GmbH & Co.KG (Erschließer) wurde u.a. im § 2 vereinbart, dass der Erschließer auf seine Kosten die endgültige Planung, Vermessung der öffentlichen Flächen und Herstellung der für die Erschließung der Grundstücke und Anlagen notwendigen Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB, nämlich a) der zum Anbau bestimmten Straßen (Fahrbahn und Gehwege); b) der Straßenbeleuchtung....übernimmt.

Darüber hinaus war im § 11 Nr. 7 geregelt, dass nach endgültiger Herstellung der Erschließungsanlagen der Erschließer alle öffentlichen Erschließungsanlagen dem Planungsverband **unentgeltlich** überlässt.

Die Kosten für die Erstellung der Erschließungsanlagen lagen zur Erstellung der EÖB nicht vor. Deshalb wurde die Straßen, Gehwege und Beleuchtungen ersatzbewertet. Seitens der Stadt Hecklingen wurde dabei vernachlässigt, dass diese Vermögensgegenstände unentgeltlich übertragen wurden und damit nach der zur EÖB geltenden Rechtslage die Bilanzierung eines sonstigen Sonderpostens geboten war.

Unterlagen wurden nur sehr schleppend vom Bauamt und auch erst nach vermehrten Nachfragen zur Verfügung gestellt. Erst damit konnte der Sachverhalt abschließend geklärt und die entsprechenden sonstigen Sonderposten auch für die Straßen, Gehwege und Beleuchtungen bilanziert werden.

Weiterhin wurde hier die Magdeburger Straße OT Schneidlingen RBW = 38.802,00 € bilanziert. Die Straße wurde durch den Landesbetrieb Bau im Rahmen der Umverlegung der B 81 ertüchtigt und ablösefrei an die Gemeinde übergeben.

Ferner wurden Beträge in Höhe von 39.384,32 € für die Straße, den Gehweg und die Beleuchtung im Wohngebiet Pfingstanger OT Schneidlingen bilanziert. Gemäß einer Notiz in der Akte wurden die baulichen Anlagen durch einen Bauträger errichtet und kostenfrei der Gemeinde überlassen. Ein konkreter Nachweis (z. B. Vertrag mit dem Bauträger) wurde nicht vorgelegt.

Die sonstigen Sonderposten wurden dem jeweiligen Anlagegut direkt zugeordnet und entsprechend diesem abgeschrieben.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

8.3 Rückstellungen

Im § 35 GemHVO Doppik LSA sowie in der BewertRL LSA unter Punkt 5.20 ist der Umgang mit Rückstellungen geregelt. Ergänzende Vorschriften hat die Stadt Hecklingen unter Punkt 11.8 ihrer BewertRL getroffen.

Rückstellungen werden gebildet, um den Aufwand des laufenden Jahres, dessen zugehörige Zahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr zu leisten sind, der Periode seiner Verursachung zurechnen zu können.

8.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
3. Rückstellungen			
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	154.660,00 €	154.660,00 €	<i>vollständige Prüfung</i>

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik sind Rückstellungen zu bilden für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen derartige Rückstellungen nicht bilden, es sei denn für Beamte auf Zeit, soweit der KVSA nur 50 v. H. der den Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt.

Dies war bei der Stadt Hecklingen für eine Person (hier: ehemaliger Verwaltungsleiter) gegeben. Die Berechnung der 50 % des Teilwertes erfolgte vom KVSA unter Verwendung des Programms „ HPR Pensionsrückstellung“ der Firma Haessler anhand der Richttafel 2005 G.

Für die Bilanzposition ergaben sich keine Feststellungen.

8.3.2 sonstige Rückstellungen

8.3.2.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
3. Rückstellungen			
3.5 sonstige Rückstellungen		gesamt 494.203,94 €	
3.5.1 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen	442.137,00 €	442.137,00 €	vollständige Prüfung

In der EÖB wurde unter der Bilanzposition 3.5.1 – Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankungen und ähnliche Maßnahmen – insgesamt ein Betrag in Höhe von 442.137,00 € ausgewiesen.

Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit (430.404,00 €)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik sind sonstige Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit zu bilden.

Die Altersteilzeitrückstellung bildet die künftige Verpflichtung zur Leistung von Lohn- und Gehaltszahlungen ab, die aus einem Altersteilzeitmodell in der Beschäftigungsphase für Zeiten der Freistellung von der Arbeit anfallen.

Für Altersteilzeit wurden Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber tariflich Beschäftigten gebildet. Die drei Mitarbeiter haben als Altersteilzeitmodell jeweils das Blockmodell gewählt. Rückstellungsverpflichtungen gegenüber Beamten gab es zum Bilanzstichtag nicht.

Laut Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 28.08.2009 ist die Rückstellung nach Erfüllungsrückstand und Aufstockungsbetrag getrennt zu betrachten. Dabei wird ausgeführt, dass der Aufstockungsbetrag Abfindungscharakter hat und bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit zu passivieren ist. Daraus wird geschlossen, dass die Aufstockungsrückstellung schon für die Zeit der Beschäftigungsphase zu bilden ist. Die Rückstellung umfasst neben der rückständigen Vergütung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen.

Zur Prüfung lagen die entsprechenden drei Verträge mit unterschiedlichen Laufzeiten im Zeitraum 01.12.2006 bis 31.12.2017, das jeweilige Lohnkonto des Jahres 2013 sowie die entsprechenden Berechnungen je Mitarbeiter vor. Auf den Erfüllungsrückstand entfiel dabei ein Betrag in Höhe von 360.415,00 € und auf die Aufstockung ein Betrag von 69.989,00 €.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aufgrund längerfristiger Erkrankung (11.733,00 €)

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik sind sonstige Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden von der Stadt Hecklingen Rückstellungen für die tariflich Beschäftigten in Höhe von 11.733,00 € gebildet. Es erfolgte eine konkrete Berechnung der tatsächlichen Lohnkosten für beide Mitarbeiter. Diese Kosten wurden im Anschluss mit den offenen Urlaubstagen der einzelnen Mitarbeiter multipliziert. Die Berechnungen waren nachvollziehbar.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge (0,00 €)

Unter dem Begriff „ähnliche Maßnahmen“ werden solche Verpflichtungen verstanden, die den gleichen Charakter wie Altersteilzeit oder längerfristige Erkrankung haben. Darunter zählen z.B. nicht in Anspruch genommener Urlaub, geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge (Kommentierung zur GemHVO Doppik Kirchmer/Meinecke § 35 Abs. 1 Nr. 6a Erläuterung cc;Rnr. 46).

Im Anhang zur EÖB führte die Stadt Hecklingen aus, dass per 31.12.2012 keine nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage zu verzeichnen waren. Ferner wurde erklärt, dass per 31.12.2012 keine durch den Dienstherrn ausdrücklich angeordneten Arbeitsmehrleistungen angefallen sind.

Bezüglich den Gleitzeitüberhängen (gemäß Dienstvereinbarung der Stadt Hecklingen sind 20 Stunden zur Übernahme in den Folgemonat erlaubt) hat die Stadt Hecklingen aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge und aus Gründen des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses nach Kirchmer/Meinicke in „Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt“ zu § 35 GemHVO Doppik Rd.Nr. 45 auf die Bildung von Rückstellungen verzichten können.

Das RPA kann sich dieser Argumentation anschließen.

8.3.2.2 Sonstige Verpflichtung gegenüber Dritten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
3. Rückstellungen			
3.5 sonstige Rückstellungen			
3.5.5 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	52.066,94 €	52.066,94 €	keine rechnerische Prüfung

Rückstellungen haben den Sinn und Zweck, Aufwendungen dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie entstanden bzw. verursacht worden sind. Bei dieser Rückstellung handelt es sich um die seit 2008 zurückgestellten und nicht ausgezahlten Leistungsentgelte nach § 18 TVöD bei Fehlen einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung.

Ab dem Januar 2007 wurde mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst ein Leistungsentgelt eingeführt. Im Jahr 2007 war eine Ausschüttung des gesamten Leistungsentgeltes im Gießkannenprinzip gestattet. Ab dem Jahr 2008 durfte ohne ein betriebliches System zur leistungsdifferenzierten Auszahlung nur ein Teil des Leistungsentgeltes ausgereicht werden. Der Restbetrag wird angesammelt und sowie eine entsprechende Vereinbarung in der Stadt Hecklingen getroffen wird, insgesamt ausgezahlt. Vom Fachamt wurde ein Betrag in Höhe von 52.066,94 € ermittelt. Seitens des RPA wurde dieser Betrag, auch aufgrund nicht ausreichend zur Verfügung stehender Unterlagen nicht nachvollzogen.

In der vorläufigen EÖB wurde die Rückstellung nicht vorgenommen.
Dem Grunde nach kann diese Bilanzposition bestätigt werden.

8.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.636.309,46 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	12.341.300,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.014,23 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.310.112,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	187.323,44 €
Gesamt	16.481.059,13 €

8.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
4. Verbindlichkeiten			
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.636.309,46 €	2.636.309,46 €	<i>vollständige Prüfung</i>

Der mit dem letzten kameralen Jahresabschluss, per 31.12.2012, ausgewiesene Schuldenstand aus Kreditaufnahmen für Investitionen wurde in Höhe von 2.636.309,46 € ausgewiesen und war mit den Jahreskontoauszügen abgestimmt. Somit besteht Übereinstimmung.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

8.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
4. Verbindlichkeiten			
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	12.341.300,00 €	12.341.300,00 €.	<i>vollständige Prüfung</i>

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit sind Kredite, die außerhalb der investiven Tätigkeit der Gemeinde aufgenommen werden. Sie dienen ausschließlich der Sicherung der Zahlungsfähigkeit, also der Liquiditätssicherung.

Die Stadt Hecklingen war zum 01.01.2013 hierfür mit folgenden Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit belastet:

Kreditinstitut	Darlehens-Konto	Kassenkreditrahmen	Stand per 31.12.2012	
Salzlandsparkasse	3011001161	1.300.000,00 € Kontokorrentkredit	+ 211.330,31 €	
Salzlandsparkasse	6321000300	2.500.000,00 € Festbetragskredit	2.500.000,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 24.09.2004		1.205.000,00 €	9.841.300 €
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 28.07.2006		589.700,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 15.07.2008		1.309.800,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 28.12.2009		954.500,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 20.04.2010		3.095.400,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 27.09.2010		311.500,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 28.04.2011		1.029.500,00 €	
Ministerium des Innern LSA	Liquiditätshilfe Bescheid vom 26.03.2012		1.345.900,00 €	

Der entsprechende Vertrag über einen Kassenkredit höchstbetrag von 1.300.000,00 € mit der Salzlandsparkasse vom 13.08.2010 hat vorgelegen. Gemäß den Ausführungen im Bericht zum JR 2012 betrug der Verfügungsrahmen im Jahr 2012 gemäß der Haushaltssatzung des Jahres 2011 (letzter genehmigter Haushaltsplan) 3.800.000,00 €.

Festbetragskredit 2.500.000,00 € - Vertrag vom 17.07.2012 (Laufzeit 1 Jahr).

Für die Liquiditätshilfen wurden die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt. Die zum kameraleen Jahresabschluss 2012 im Verwahr ausgewiesene Liquiditätshilfe in Höhe von 9.841.300,00 € (siehe Seite 17 dieses Berichtes) wurde ordnungsgemäß übergeleitet.

Der mit dem letzten kameraleen Jahresabschluss, per 31.12.2012, ausgewiesene Schuldenstand aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Festbetragskredit) wurde ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz, zum 01.01.2013, übernommen (siehe Seite 17 dieses Berichtes). Der ausgewiesene positive Bankbestand wurde korrekt bei den liquiden Mitteln bilanziert (Kontokorrentrahmen nicht genutzt).

Diese Bilanzposition kann bestätigt werden.

8.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LL)

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
4. Verbindlichkeiten			
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.014,23 €	4.154,96 €	2

Im Wesentlichen betrifft dies Zinsen für das IV. Quartal 2012 bei der DKB Bank (Konto 6706747067 und 6706748347) in Höhe von 4.154,96 € (Fälligkeit am 30.12.2012, aber Bankeinzug erst am 02.01.2013) sowie Verbindlichkeiten aus Sicherheitsbehalten (1.859,27 € - ehemals Verwahrkonto).

Prüfempfehlung:

Für die Sicherheitseinbehalte sollte ein entsprechendes Unterkonto zum Konto 3511 eingerichtet werden, um eine Trennung zu den herkömmlichen „Verbindlichkeiten aus LL“ herzustellen.

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

8.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
4. Verbindlichkeiten			
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.310.112,00 €	1.310.112,00 €	Vollständige Prüfung

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber stehen. Sie beruhen nicht auf einem Leistungsaustausch sondern auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen.

Gemäß den Ausführungen im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2012 stellte die Stadt Hecklingen einen Antrag auf Stundung der Kreisumlage für die Monate März bis Dezember 2012 (1.310.112,00 €). Diese waren als Verbindlichkeit zur EÖB zu bilanzieren. Zur Dokumentation wurden der Umlagebescheid, der Beschluss über die Stundung, der Stundungsbescheid sowie der Sachbuchauszug beigebracht. Die Beträge wurden ordnungsgemäß aus den Kassenausgaberesten des kameralen Jahresabschlusses 2012 übergeleitet (siehe Seite 16 des Berichtes).

Die Bilanzposition kann bestätigt werden.

8.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
4. Verbindlichkeiten			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	187.323,44 €	187.323,44 €	vollständige Prüfung

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Lfd. Nr.	Betrag	Grund	Ergebnis der Prüfung
1	5.771,30 €	Tilgung IV. Quartal DKB	<i>sachlich und rechnerisch richtig</i>
2	86,34 €	ungeklärte Einnahmen	<i>sachlich und rechnerisch richtig</i>
3	2.891,37 €	Spenden	<i>Anmerkung (1)</i>
4	37.201,15 €	Pachteinnahmen nicht zugeordnete Grundstücke	<i>Anmerkung (2)</i>
5	127.974,67 €	Verkaufserlöse nicht zugeordnete Grundstücke	<i>Anmerkung (3)</i>
6	1.456,19 €	Abwicklung Amtshilfeersuchen	<i>Anmerkung (4)</i>
7	11.942,42 €	negative Forderungen	<i>sachlich und rechnerisch richtig</i>
	187.323,44 €	Gesamt	

Überleitung aus dem kameralen Jahresabschluss 2012 (Verwahr – siehe Seite 17 des Berichtes).

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

Anmerkung (1) *Spenden 2.891,37 €*

Es handelt sich bei diesen Beträgen um Spendenüberträge, welche teilweise über Jahre angespart und mittels Verbuchung auf dem Verwahr ins nächste Jahr „gerettet“ wurden. Dieser Umgang wurde bereits mehrmalig in den Berichten zur JR der Vorjahre beanstandet. Die Übernahme von Spenden ins Folgejahr kann durch die Ausweisung als passiver RAP erfolgen. Aber nur, wenn der Zuwendungsgeber eine genaue Angabe des Verwendungszwecks festlegt. Ein derartiger Nachweis für die vorgetragenen Spenden ist unterblieben.

Prüfbemerkung (5)

Für die Ausweisung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten bedarf es des Nachweises des Zweckbindungsvermerkes durch den Spendengeber.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hätten Aufwendungen vorrangig über die Spenden gedeckt werden müssen und die nicht in Anspruch genommenen Spendenmittel dem Gesamthaushalt zugeführt werden müssen.

Anmerkung (2) *Pachteinnahmen nicht zugeordnete Grundstücke 37.201,15 €*

Im Rahmen der Prüfung wurden seitens der Stadt Hecklingen keine Dokumentationen zur Nachvollziehbarkeit der Beträge vorgelegt. Die Argumentation, dass diese Beträge auch schon immer Bestandteile in den kameralen Jahresabschlüssen waren, reicht als Grundlage für eine Bilanzierung in der EÖB nicht aus.

Im Rahmen der Überarbeitung der EÖB durch die Stadt Hecklingen wurde eine Erklärung abgegeben, wonach es versäumt wurde diese Buchungen mit Pachtverträgen zu versehen und alle jährlichen Zu- und Abgänge zu dokumentieren. Eine Aufarbeitung zur EÖB war der Stadt Hecklingen gemäß ihren Ausführungen nicht möglich.

Anmerkung (3) *Verkaufserlöse nicht zugeordnete Grundstücke 127.974,67 €*

Im Rahmen der Prüfung wurden seitens der Stadt Hecklingen keine Dokumentationen zur Nachvollziehbarkeit der Beträge vorgelegt. Die Argumentation, dass diese Beträge auch schon immer Bestandteile in den kameralen Jahresabschlüssen waren, reicht als Grundlage für eine Bilanzierung in der EÖB nicht aus.

Im Rahmen der Überarbeitung der EÖB durch die Stadt Hecklingen wurde eine Erklärung abgegeben, wonach es versäumt wurde diese Buchungen mit Kaufverträgen zu versehen und alle jährlichen Zu- und Abgänge zu dokumentieren. Eine Aufarbeitung zur EÖB war der Stadt Hecklingen gemäß ihren Ausführungen nicht möglich.

Verbindlichkeit nicht beurteilt werden.

Anmerkung (4) *Abwicklung Amtshilfeersuchen* 1.456,19 €

Zur Prüfung wurden keine Unterlagen zu dieser Position vorgelegt.

Prüfbemerkung (6)

Auf Grund fehlender Unterlagen kann die Zulässigkeit der Bilanzierung der Beträge unter Anmerkung (2), (3) und (4) als sonstige Verbindlichkeit nicht beurteilt werden.

Die Bilanzposition kann bezüglich der lfd. Nummer 3 bis 6 (= 169.609,72 €), nur eingeschränkt bestätigt werden. Dies betrifft aber nur 0,5 % an der Bilanzsumme und ist somit nicht wesentlich.

8.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	gesamt lt. EÖB	geprüfter Wert	Anzahl der Stichproben
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten			
	0,00 €		

Gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschluss tag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Typische passive Rechnungsabgrenzungsposten stellen Erträge aus Grabnutzungsgebühren und Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten dar.

Laut Schreiben vom 02.10.2012 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt kann auf die Abgrenzungspflicht von Grabnutzungsgebühren vor der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Die Stadt Hecklingen machte von diesem gänzlichen Verzicht zur EÖB Gebrauch.

9. Anhang

Gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8 GemHVO Doppik LSA ist die Eröffnungsbilanz um einen Anhang zu ergänzen. Gemäß § 47 GemHVO Doppik LSA sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik LSA festgelegten Informationen hinaus insbesondere folgende weitere Erläuterungen zu geben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. Begründung im Einzelfall, wenn eine andere als die lineare Abschreibungsmethode angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
9. die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer.

Der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen wurde ein Anhang beigelegt. Dieser entsprach den Regelungen des § 47 GemHVO Doppik.

10. Anlagen zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 104 b Abs. 1 Satz 4 GO LSA und § 53 Abs. 8 Satz 2 GemHVO Doppik LSA sind der Eröffnungsbilanz Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Gemäß RdErl. des MI vom 01.07.2011 – 33.31-10401/201 vom 23.08.2011 werden unter Pkt. 1 die in der Anlage zu diesem RdErl. aufgeführten Muster zur Haushaltswirtschaft nach dem System der doppelten Buchführung für **verbindlich erklärt**.

Anlagenübersicht

Das Muster 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik – Anlagenübersicht - enthält die nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik vorgegebene Mindestgliederung.

Der endgültigen Eröffnungsbilanz der Stadt Hecklingen war eine Anlagenübersicht beigelegt. Sie entspricht den formellen Anforderungen nach dem Muster 18 nach § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik.

Der Betrag in der Spalte 1 „Stand zu Beginn des Haushaltsjahres“ konnte mit der Bilanz abgestimmt werden.

Forderungsübersicht

Den Unterlagen ist eine Forderungsübersicht entsprechend dem Muster Nr. 19 gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik beigelegt. Diese entspricht den Anforderungen des nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik verbindlichen Musters Nr. 19.

Der Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres in Spalte 1 konnte mit der Bilanz abgestimmt werden.

Weiterhin wurden zur Prüfung Unterlagen vorgelegt, aus denen die Zusammensetzung der Spalten „davon mit Restlaufzeit“ 3, 4 und 5 nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Die Forderungsübersicht kann bestätigt werden.

Verbindlichkeitenübersicht

Den Unterlagen ist eine Verbindlichkeitenübersicht entsprechend Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik beigelegt und diese entspricht den formellen Anforderungen.

Der Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres in Spalte 1 konnte mit der Bilanz abgestimmt werden.

Weiterhin wurden zur Prüfung Unterlagen vorgelegt, mit denen die Zusammensetzung der Spalten „davon mit Restlaufzeit“ 3, 4 und 5 nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Die Verbindlichkeitenübersicht kann bestätigt werden.

11. Bestätigungsvermerk

Dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises oblag entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 114 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA die Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) der Stadt Hecklingen zum 01.01.2013.

Das RPA hat gemäß § 114 Abs. 4 KVG LSA die Eröffnungsbilanz dahingehend geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA in die Prüfung einbezogen.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der EÖB überwiegend auf der Basis umfangreicher Stichproben beurteilt.

Die endgültige Eröffnungsbilanz und der entsprechende Anhang entsprachen den gesetzlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen und Hinweise. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Hecklingen.

Durch den „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 781.069,50 € wird deutlich, dass eine bilanzielle Überschuldung vorliegt. Dies ist haushaltsrechtlich bedenklich.

Bernburg, den 15.12.2022



Krummhaar
Fachdienstleiterin

Salzlandkreis
Der Landrat
04 FD Rechnungsprüfungsamt
und Revision



Kadereit
Prüferin

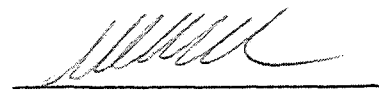
Eröffnungsbilanz 2013

Aktiva Passiva

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 In EUR
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielles Vermögen	3.035.790,03
1.2	Sachanlagevermögen	27.607.630,82
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.476.600,96
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.335.054,88
1.2.3	Infrastrukturvermögen	16.281.860,30
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	324.942,31
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	32.524,04
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	156.639,33
1.3	Finanzanlagevermögen	1.886.463,85
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	1.477.430,35
1.3.3	Sondervermögen	409.033,50
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00
	Summe Anlagevermögen	32.529.884,70
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	222.948,94
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	35.283,85
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	187.665,09
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	133.423,13
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	409,08
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	130.345,07
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	2.668,98
2.4	liquide Mittel	199.332,34
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	197.987,42
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00
2.4.3	Bargeld	1.344,92
	Summe Umlaufvermögen	555.704,41
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	781.069,50
	Bilanzsumme	33.866.658,61

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 In EUR
1.	Eigenkapital	
1.1	Rücklagen	0,00
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	0,00
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2	Sonderrücklagen	427.473,43
1.3	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	0,00
	Summe Eigenkapital	427.473,43
2.	Sonderposten	
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	9.929.144,31
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	4.211.762,16
2.3	Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	472.287,01
2.5	sonstige Sonderposten	1.696.068,53
	Summe Sonderposten	16.309.262,11
3.	Rückstellungen	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	154.660,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4	Rückstellung für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	494.203,94
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	442.137,00
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabebeschuldungsverhältnissen	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	52.066,94
	Summe Rückstellungen	648.863,94
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	2.636.309,46
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	12.341.300,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.014,23
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.312.112,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	187.323,44
	Summe Verbindlichkeiten	16.481.059,13
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
	Bilanzsumme	33.866.658,61

28. NOV. 2022


Bürgermeister

geprüfte unbebaute Grundstücke

Bilanzsumme 8.476.600,96 €

Anlage 2

Seite 1

lfd. Nr	Lage	Betrag	
1	Flur 6 Flurstück 36 aus 8	9.172,02 €	Kleingartenanlage
2	Flur 17 Flurstück 171 aus 140	1.131,86 €	Kleingartenanlage
3	Flur 23 Flurstück 231	408,34 €	Kleingartenanlage
4	Flur 17 Flurstück 57 aus 1	696,15 €	Kleingartenanlage
5	Flur 17 Flurstück 85 aus 2	10.756,58 €	Kleingartenanlage
6	Flur 20 Flurstück 211	10.355,72 €	Kleingartenanlage
7	Flur 3 Flurstück 57 aus 1	12.200,10 €	Kleingartenanlage
8	Flur 2 Flurstück 192 aus 8	7.499,04 €	Kleingartenanlage
9	Flur 2 Flurstück 144 aus 9	9.486,00 €	Kleingartenanlage
10	Flur 8 Flurstück 109 aus 80	1.053,49 €	Grünfläche
11	Flur 19 Flurstück 55	2.308,60 €	Grünfläche
12	Flur 10 Flurstück 96	9.387,50 €	Grünfläche
13	Flur 4 Flurstück 1208	20.418,30 €	Grünfläche
14	Flur 17 Flurstück 138 aus 73	9.255,00 €	Spielfläche
15	Flur 11 Flurstück 148	30.375,00 €	Spielfläche
16	Flur 2 Flurstücke 1413	7.373,70 €	Spielfläche
17	Flur 3 Flurstück 5 aus 4	6.943,60 €	Wasserfläche
18	Flur 3 Flurstück 449	1.359,70 €	Wasserfläche
19	Flur 3 Flurstück 1 aus 4	1.859,30 €	Wasserfläche
20	Flur 18 Flurstück 138 aus 10	1.115,30 €	Wasserfläche
21	Flur 23 Flurstück 6	50.977,90 €	Ackerfläche
22	Flur 24 Flurstück 35	23.617,50 €	ländlicher Weg
23	Flur 28 Flurstück 34 aus 4	109.925,40 €	Ackerfläche
24	Flur 29 Flurstück 2	224.581,90 €	Ackerfläche
25	Flur 29 Flurstück 14	88.626,10 €	Ackerfläche
26	Flur 29 Flurstück 19	37.617,60 €	Ackerfläche
27	Flur 29 Flurstück 22 aus 37	273.035,30 €	Ackerfläche
28	Flur 29 Flurstück 22 aus 72	770.283,60 €	Ackerfläche
29	Flur 29 Flurstück 27	142.936,00 €	Ackerfläche
30	Flur 29 Flurstück 28	127.952,20 €	Ackerfläche
31	Flur 29 Flurstück 93	249.316,90 €	Ackerfläche
32	Flur 30 Flurstück 2 aus 2	2.145.560,57 €	Ackerfläche
33	Flur 30 Flurstück 9	381.242,00 €	Ackerfläche
34	Flur 16 Flurstück 1	162.985,80 €	Ackerfläche
35	Flur 16 Flurstück 3	40.777,90 €	Ackerfläche
36	Flur 16 Flurstück 5	161.182,10 €	Ackerfläche
37	Flur 17 Flurstück 2 aus 3	56.591,30 €	Ackerfläche
38	Flur 18 Flurstück 69	26.333,00 €	Ackerfläche
39	Flur 19 Flurstück 4	27.553,60 €	Ackerfläche
40	Flur 19 Flurstück 50 aus 46	38.520,30 €	Ackerfläche
41	Flur 20 Flurstück 60	29.627,60 €	Ackerfläche
42	Flur 20 Flurstück 70	84.284,30 €	Ackerfläche
43	Flur 20 Flurstück 113	37.111,00 €	Ackerfläche
44	Flur 4 Flurstück 22	25.872,00 €	Ackerfläche
45	Flur 8 Flurstück 235 aus 3	16.156,80 €	Ackerfläche
46	Flur 10 Flurstück 13 aus 7	32.076,00 €	Ackerfläche
47	Flur 11 Flurstück 11 aus 16	4.841,20 €	Gehölz
48	Flur 11 Flurstück 41 aus 5	151.404,00 €	Ackerfläche
	Zwischensumme	5.674.145,17 €	

Anlage 2

Seite 2

Ifd. Nr	Lage	Betrag	
	<i>Übertrag Seite 1</i>	<i>5.674.145,17 €</i>	
49	Flur 14 Flurstück 12 aus 7	28.528,50 €	Ackerfläche
50	Flur 14 Flurstück 12 aus 8	25.248,30 €	Ackerfläche
51	Flur 15 Flurstück 47 aus 2	52.834,65 €	Ackerfläche
52	Flur 4 Flurstück 11 aus 1	674.084,00 €	Ackerfläche
53	Flur 4 Flurstück 54	306.695,30 €	Ackerfläche
54	Flur 29 Flurstück 22 aus 72	15.010,70 €	Waldfläche
55	Flur 32 Flurstück 3	15.428,00 €	Waldfläche
56	Friedhof Cochstedt	11.309,21 €	
57	Friedhof Groß Börnecke	1.229,10 €	
58	Alter Friedhof Groß Börnecke	6.975,90 €	
59	Friedhof Hecklingen	1.110,44 €	
60	Friedhof Schneidlingen	3.183,35 €	
61	Flur 2 Flurstück 198	1.584,06 €	Spielfläche Schule
62	Flur 2 Flurstück 207	3.022,77 €	Spielfläche Schule
63	Flur 29 Flurstück 22/24	40.538,40 €	Lagerplatz
64	Flur 29 Flurstück 22/26	16.441,60 €	Lagerplatz
65	Flur 4 Flurstück 811/86	75.981,60 €	Lagerplatz
66	Erbbaupacht Kita Cochstedt	11.961,29 €	
67	Erbbaupacht Kita Groß Börnecke	25.631,73 €	
68	Erbbaupacht Kita Hecklingen	76.081,25 €	
69	Erbbaupacht Kita Schneidlingen	12.504,78 €	
70	Erbbaupacht Schule Schneidlingen	19.239,28 €	
Gesamt		<u>7.098.769,38 €</u>	

geprüfte Gebäude und Aufbauten

Kontenklasse 032100

Bilanzsumme 1.987.661,18 €

Anlage 3

lfd. Nr	Lage	Buchwert
1	Rathaus Cochstedt	54.131,49 €
2	Scheune Rathaus Cochstedt	55.324,62 €
3	DGH Saal Groß Börnecke	56.019,60 €
4	DGH Vereinsraum Groß Börnecke	238.581,19 €
5	Schule Gebäude 1 Groß Börnecke	180.049,72 €
6	Schule Gebäude 3 Groß Börnecke	43.897,06 €
7	Turnhalle Groß Börnecke	37.751,90 €
8	FFW Hecklingen	330.274,82 €
9	Grundschule Gebäude 1 Hecklingen	23.453,82 €
10	Turnhalle Hecklingen	93.112,00 €
11	Stadtbaubetrieb Sozialtrakt Hecklingen	52.889,80 €
12	Stadtbaubetrieb Halle Hecklingen	170.002,93 €
13	Stadtsaal Stern Hecklingen	73.709,84 €
14	Rathaus Hecklingen	55.816,29 €
15	FFW Anbau Schneidlingen	8.379,76 €
16	Friedhofskapelle Hecklingen	317.656,70 €
	<u>Gesamt</u>	<u>1.791.051,54 €</u>

geprüfter Grund und Boden bebaute Grundstücke

Anlage 4

Kontenklasse 031100

Bilanzsumme 1.846.354,71 € zur Einreichung
 347.393,70 € nach Prüfung
 1.498.961,01 € Abweichung

lfd. Nr	Lage	Buchwert	nach Prüfung bebaut	Nach Prüfung anderes Konto
1	Flur 2 Flurstück 1181/81 GB	24.537,60 €	24.537,60 €	
2	Flur 11 Flurstück 33/2 HE	22.300,00 €		2.230,00 €
3	Flur 17 Flurstück 191/104	15.475,00 €		1.547,50 €
4	Flur 24 Flurstück 271	12.040,00 €	625,00 €	
5	Flur 17 Flurstück 45/3 HE	71.869,00 €	21.560,70 €	
6	Flur 17 Flurstück 47/1 HE	27.958,00 €	8.387,40 €	
7	Flur 17 Flurstück 47/12	20.447,00 €		2.044,70 €
8	Flur 9 Flurstück 61/7	23.280,00 €	- €	
9	Flur 5 Flurstück 1/154 SL	36.450,00 €		36.450,00 €
10	Flur 24 Flurstück 100 HE	23.800,00 €	440,00 €	
11	Flur 15 Flurstück 77/4 HE	48.420,00 €	5.920,00 €	
12	Flur 18 Flurstück 244	15.180,00 €		1.030,88 €
13	Flur 6 Flurstück 584 CO	30.840,00 €		3.084,00 €
14	Flur 24 Flurstück 96 HE	22.100,00 €		2.910,00 €
15	Flur 11 Flurstück 34	15.300,00 €	- €	
16	Flur 6 Flurstück 796	14.956,80 €		14.956,80 €
17	Flur 7 Flurstück 73/3 CO	26.690,40 €	2.757,60 €	
18	Flur 17 Flurstück 130 HE	25.225,00 €		2.522,50 €
19	Flur 8 Flurstück 141/3	18.240,00 €		2.280,00 €
20	Flur 17 Flurstück 216 HE	48.000,00 €		4.800,00 €
21	Flur 12 Flurstück 169	13.190,40 €	1.813,68 €	
22	Flur 17 Flurstück 104/54	43.222,50 €	18.547,50 €	
23	Flur 7 Flurstück 60/26	18.931,20 €		2.366,40 €
24	Flur 5 Flurstück 1115	20.868,30 €	777,60 €	
25	Flur 6 Flurstück 38/1	38.150,40 €		4.092,00 €
26	Flur 7 Flurstück 71/4 CO	26.377,20 €	6.364,80 €	
27	Flur 5 Flurstück 15 HE	166.985,00 €	90,27 €	
28	Flur 19 Flurstück 55 HE	75.825,00 €	681,36 €	
29	Flur 5 Flurstück 16 HE	114.885,00 €	488,58 €	
30	Flur 7 Flurstück 24 HE	89.422,50 €	134,13 €	
31	Flur 6 Flurstück 413	11.673,60 €		1.459,20 €
32	Flur 5 Flurstück 14	32.275,00 €		1.443,13 €
33	Flur 31 Flurstück 41	14.179,20 €		1.772,40 €
34	Erbbaurecht	11.961,29 €		11.961,29 €
35	Erbbaurecht	13.419,93 €		8.240,92 €
36	Erbbaurecht	8.444,44 €		5.185,68 €
37	Erbbaurecht	28.267,09 €		12.205,13 €
38	Erbbaurecht	1.623,89 €		1.623,89 €
39	Erbbaurecht	2.537,65 €		2.537,65 €
40	Erbbaurecht	13.481,91 €		13.481,91 €
41	Erbbaurecht	772,78 €		772,78 €
42	Erbbaurecht	57.665,02 €		57.665,02 €
43	Erbbaurecht	4.108,33 €		4.108,37 €
44	Erbbaurecht	592,00 €		592,60 €
45	Erbbaurecht	8.241,10 €		8.241,10 €
46	Erbbaurecht	3.671,00 €		3.671,08 €
47	Erbbaurecht	7.442,60 €		7.442,60 €
48	Erbbaurecht	7.261,81 €		7.261,81 €
49	Erbbaurecht	1.310,74 €		1.310,74 €
50	Erbbaurecht	1.180,17 €		1.180,17 €
51	Erbbaurecht	2.043,96 €		2.043,96 €
52	Flur 6 Flurstück 5/135	12.276,00 €	12.276,00 €	
53	Flur 11 Flurstück 139	15.030,00 €	15.030,00 €	
54	Flur 17 Flurstück 104/70	17.400,00 €	17.400,00 €	
55	Flur 2 Flurstück 1278	10.200,60 €	10.200,60 €	
56	Flur 14 Flurstück 150/50	11.075,00 €	11.075,00 €	
57	Flur 13 Flurstück 18	21.755,00 €	21.755,00 €	
58	Flur 5 Flurstück 91/20	17.760,00 €	17.760,00 €	
59	Flur 10 Flurstück 54/18	10.825,00 €	8.000,00 €	
	Gesamt	1.499.441,41 €	206.622,82 €	234.516,21 €

alles okay, keine Änderung erforderlich
 Grünfläche
 Grünfläche
 Splittung Fläche */7
 kommunale Nutzung nicht beachtet
 kommunale Nutzung nicht beachtet
 Grünfläche
 gehört Eigenbetrieb
 neues Konto =Sport- und Spielfläche
 neue Aufteilung Fläche */1
 neue Aufteilung Fläche */2
 BRW Bereich
 Grünfläche
 Grünfläche
 gehört Eigenbetrieb
 ländlicher Weg
 Flächensplittung
 Grünfläche
 Grünfläche
 Grünfläche
 BRW Bereich
 Splittung Fläche */3
 Grünfläche
 BRW Bereich
 Grünfläche
 Splittung Fläche */4
 BRW und Nutzung
 BRW Bereich
 BRW Bereich und Splittung Fläche */5
 BRW Bereich und Splittung Fläche */6
 Grünfläche
 Grünfläche
 Grünfläche
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Kontenklasse 029120 Erbbaurechte
 Rathaus Cochstedt, o.k.
 Stadtsaal Stern, o.k.
 Garagen, o.k.
 Bauhof, o.k.
 Wohnhaus Kleine Bergstraße 4
 Grundschule Hecklingen
 ehemalige Kaufhalle Cochstedt
 Hugo Gast Siedlung Kellergewölbe

Anlage 4

geprüfter Grund und Boden Infrastrukturvermögen
Kontenklasse 041100
Bilanzsumme 2.206.585,00 €

Anlage 5

lfd. Nr	Lage	nach Prüfung
1	Flur 15 Flurstück 75/26	23.820,00 €
2	Flur 1 Flurstück 233/1	28.995,00 €
3	Flur 4 Flurstück 9/1	26.805,00 €
4	Flur 6 Flurstück 20/1	30.105,00 €
5	Flur 6 Flurstück 67	30.180,00 €
6	Flur 20 Flurstück 212	25.042,50 €
7	Flur 22 Flurstück 9	33.780,00 €
8	Flur 23 Flurstück 117	26.415,00 €
9	Flur 23 Flurstück 184	20.595,00 €
10	Flur 26 Flurstück 89	33.802,50 €
11	Flur 27 Flurstück 135	30.489,00 €
12	Flur 7 Flurstück 63/36	21.552,00 €
13	Flur 17 Flurstück 165	21.277,50 €
14	Flur 21 Flurstück 20	30.192,00 €
15	Flur 11 Flurstück 20/1	20.400,00 €
16	Flur 23 Flurstück 230	30.409,50 €
17	Flur 2 Flurstück 34	22.560,00 €
18	Flur 5 Flurstück 1151	24.939,00 €
19	Flur 2 Flurstück 141	25.845,00 €
20	Flur 22 Flurstück 40	34.497,00 €
21	Flur 22 Flurstück 1	24.370,50 €
22	Flur 22 Flurstück 14	39.787,50 €
23	Flur 22 Flurstück 79	24.322,50 €
24	Flur 26 Flurstück 181	26.827,50 €
25	Flur 4 Flurstück 25	31.515,00 €
26	Flur 30 Flurstück 8	24.930,00 €
27	Flur 8 Flurstück 79	21.456,00 €
<u>Gesamt</u>		<u>734.910,00 €</u>

geprüftes Infrastrukturvermögen

Anlage 6

Kontenklasse 042100

Bilanzsumme 12.705.263,12 €

lfd. Nr	Lage	Gesamt
1	Brücke Goldbach Am Brunnen	73.377,16 €
2	Brücke Schneidlinger Straße Groß Börnecke	139.534,62 €
3	Wirtschaftswegbrücke Goldbach Jacobsgrube	446.009,72 €
4	Brücke Löderburger See	370.015,74 €
5	Bücke über Goldbach Goetheplatz Cochstedt	48.170,68 €
6	Brücke über den Beek Gierslebener Straße	73.528,96 €
7	Brücke über Graben Zufahrt Schloss Gänsefurth	51.151,44 €
8	Wirtschaftswegbrücke Gänsefurth linke Seite	19.949,85 €
9	Wirtschaftswegbrücke Gänsefurth rechte Seite	17.589,78 €
10	Durchlässe/Überfahrten/Siele Jacobsgrube	167.596,71 €
11	Durchlässe Rudolfstraße Hecklingen	42.727,28 €
12	Zum Schiefen Tal	279.511,11 €
13	An den Bodewiesen	302.420,30 €
14	Brunnenweg	313.208,98 €
15	Blauerstein Straße	502.159,13 €
16	Burgtal	587.088,62 €
17	Apfelweg	274.137,54 €
18	Quedlinburger Straße	117.910,71 €
19	Friedrichstraße BA 1	332.485,72 €
20	Friedrichstraße BA 2	112.983,81 €
21	Bördering	202.145,79 €
22	Gierslebener Straße	359.028,99 €
23	Obere Kirchstraße OT Groß Börnecke	161.266,84 €
24	Am Schloss	191.643,18 €
25	Kurze Straße	214.546,94 €
26	Am Löderburger See	129.823,60 €
27	Gänsefurth Gewerbestraße 1	47.167,71 €
28	Gänsefurth Gewerbestraße 2	28.326,86 €
29	Brockenstraße OT Cochstedt	104.170,10 €
30	Stadtweg Groß Börnecke	208.907,78 €
31	Hermann Danz Straße	532.986,50 €
32	Hermann Danz Straße Gehweg 1. BA	86.216,60 €
33	Hermann Danz Straße Gehweg 2. BA	21.868,63 €
34	Hermann Danz Straße Gehweg 3. BA	178.045,50 €
35	Mittelstraße OT Börnecke	177.195,49 €
36	Am Bahnhof OT Schneidlingen	170.287,16 €
37	Alte Schulstraße OT Cochstedt	118.201,21 €
38	Böklinger Straße OT Cochstedt	273.218,09 €
39	Rüsternberg OT Groß Börnecke	311.363,16 €
40	Zur Tonkuhle	578.412,44 €
41	Zum Vorwerk	348.157,91 €
42	Zur Ziegelei	269.425,49 €
43	Stobenstraße	143.176,00 €
44	Hermann Danz Straße	281.303,31 €
45	Harzstraße OT Cochstedt	160.790,45 €
46	Altmarkstraße	120.470,75 €
47	Klaus Jürgen Richter Straße	58.404,26 €
Gesamt		9.748.108,60 €

geprüftes Infrastrukturvermögen

Kontenklasse 0421100

Bilanzsumme

Kanalvermögen

Anlage 7

1.370.012,18 €

lfd. Nr	Lage	Buchwert
1	Abwasser Flughafengebiet Cochstedt	1.132.691,43 €
2	Harzstraße Abwasser	101.340,85 €
3	Harzstraße Regenwasser	135.979,90 €
Gesamt		1.370.012,18 €

Auflistung geprüfte Sonderposten - Zuwendungen

Anlage 8

Kontenklasse 231100

Bilanzsumme: 6.790.547,58 €

lfd. Nr.	Bezeichnung	Buchwert
1	FFW Hecklingen	32.991,11 €
2	Grundschule Hecklingen	85.935,74 €
3	Brunnenweg	117.097,92 €
4	An den Bodewiesen	115.242,94 €
5	Apfelweg	106.729,57 €
6	Blauersteinstraße	173.583,08 €
7	Blauersteinstraße	160.029,60 €
8	Burgtal	228.834,17 €
9	Burgtal	151.079,68 €
10	Quedlinburger Straße	82.932,90 €
11	Friedrich Straße 1. BA	121.247,94 €
12	Gierslebener Straße 1. BA	174.541,18 €
13	Obere Kirchstraße	98.893,63 €
14	HLF SLK FH 222	248.209,88 €
15	HLF ASL WS 112	31.609,59 €
16	HLF ASL WS 112	24.958,24 €
17	Stadtweg OT Groß Börnecke	60.603,93 €
18	Am Löderburger See	103.947,39 €
19	Rüsternberg OT Groß Börnecke	212.018,26 €
20	Mittelstraße OT Groß Börnecke	127.963,13 €
21	Am Bahnhof OT Schneidlingen	107.841,17 €
22	Alte Schulstraße OT Cochstedt	59.100,60 €
23	Böklinger Straße OT Cochstedt	160.759,31 €
24	Grundschule OT Groß Börnecke	71.874,19 €
25	Turnhalle OT Groß Börnecke	37.751,90 €
26	Hermann Danz Straße OT Hecklingen	381.632,34 €
27	Hermann Danz Straße OT Hecklingen	130.810,59 €
28	Harzstraße OT Cochstedt	358.300,39 €
29	Brücke über Goldbach Jacobsgrube	761.664,72 €
30	Brücke über Höllgraben OT Groß Börnecke	46.369,05 €
Gesamt		<u>4.574.554,14 €</u>